

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften SL
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 02.06.2021

Tel.: 089 / 2195 - (...)

Fax: 089 / 2195 - 3306

Az.: 25/19, 26/19, 27/19,
28/19, 29/19, 30/19,
31/19, 32/19, 33/19

In dem Schiedsstellenverfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin zu 1. -

(...)

- Antragsgegnerin zu 2. -

(...)

- Antragsgegnerin zu 3. -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) folgenden, teilweise nach § 109 Abs. 1 VGG beschränkten

(Teil-) Einigungsvorschlag:

1. Die Verfahren Sch-Urh 25/19, 26/19, 27/19, 28/19, 29/19, 30/19, 31/19, 32/19 und 33/19 werden zum Zwecke der gleichzeitigen Entscheidung verbunden.

2. Die Antragsgegnerin zu 1. ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typbezeichnung, soweit angegeben auch Speicherkapazität) und Stückzahl der von ihr im genannten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten, nachfolgend aufgezählten Geräte und / oder Speichermedien zu erteilen:
- a. Externe Brenner im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2013, wegen der genauen Definition von externen Brennern wird auf den Antrag (...) verwiesen;
 - b. Mobiltelefone im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2013, (...)
 - c. Tablets im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012, wegen der genauen Definition von Tablets wird auf den Antrag (...) verwiesen;
 - d. Speichermedien nachfolgender Typen im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013:
 - Audio-Leerkassetten
 - DAT-Kassetten
 - Minidisks
 - Audio-CD-R und Audio-CD-RW und
 - VHS-Leerkassetten;
 - e. Produkte der Unterhaltungselektronik nachfolgender Typen im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2013, wegen der genauen Definition der einzelnen Produkte wird auf Abschnitt 3 Ziffern 1 bis 14 des gemeinsamen Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 03.05.2019 (...) verwiesen:
 - Videorekorder
 - Kassettenrekorder
 - DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher
 - DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebauten Speicher
 - DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebautem Speicher
 - DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher
 - Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher
 - Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion

- TV-Geräte mit eingebautem Speicher
 - MiniDisc-Rekorder
 - CD-Rekorder
 - MP3-Player
 - MP4-Player und
 - Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium;
- f. TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2013, wegen der genauen Definition dieser Geräte wird auf (...) verwiesen;
- g. USB-Sticks und Speicherkarten im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2013, wegen der genauen Definition dieser Speichermedien wird auf den Antrag (...) verwiesen; für die im Zeitraum 01.07.2012 bis 31.12.2013 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten USB-Sticks und Speicherkarten mit der zusätzlichen Angabe, ob diese eine Speicherkapazität von 8 Gigabyte (GB) oder weniger hatten;
- h. Externe Festplatten im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2013, wegen der genauen Definition dieser Speichermedien wird auf Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für externe Festplatten vom 25.06.2018 (...) verwiesen;
- i. PCs im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2010, wegen der genauen Definition dieser Geräte wird auf den Antrag (...) verwiesen, einschließlich Angaben dazu, welche der folgenden Konstellationen des Inverkehrbringens vorlag:
- Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - PCs mit eingebautem Brenner
 - PCs ohne eingebauten Brenner
 - In Deutschland hergestellte PCs
 - PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wiedereingeführt hat

- PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat
 - PCs ohne eingebauten Brenner;
 - j. Zum Einbau bestimmte Brenner im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2010, wegen der genauen Definition dieser Geräte wird auf den Antrag (...) verwiesen;
 - k. PCs im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013, wegen der genauen Definition dieser Geräte wird auf den Antrag (...) verwiesen;
 - l. Kleine mobile PCs im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013, wegen der genauen Definition dieser Geräte wird auf den Antrag (...) verwiesen;
 - m. CD- und DVD-Rohlinge nachfolgend aufgezählter Typen und Speicherkapazitäten im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2013:
 - CD-R
 - CD-RW
 - DVD +/- R 4,7 GB
 - DVD +/- RW 4,7 GB
 - DVD-RAM 4,7 GB
 - DVD-RAM 9,4 GB
 - DVD-Double Sided 9,4 GB
 - DVD-Dual Layer / DVD-Dual Layer 8,5 GB.
3. Die Verfahren Sch-Urh 25/19, 26/19, 27/19, 28/19, 29/19, 30/19, 31/19, 32/19 und 33/19 werden hinsichtlich der Feststellung einer Vergütungspflicht der Antragsgegnerin zu 1. solange ausgesetzt, bis die Antragsgegnerin zu 1. die jeweilige Auskunft nach Ziffer 2. vollständig erteilt hat.
4. Hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 2. und der Antragsgegnerin zu 3. wird festgestellt, dass die gemeinsamen Tarife der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG für
- Externe Brenner vom 07.03.2018
 - Mobiltelefone vom 04.01.2016
 - Produkte der Unterhaltungselektronik vom 03.05.2019

- USB-Sticks und Speicherkarten vom 20.04.2010 (gültig vom 01.01.2008 bis 30.06.2012) und vom 24.06.2019 (gültig ab 01.07.2012)
- Externe Festplatten vom 25.06.2018
- PCs vom 24.01.2014 (gültig ab 2011, enthält auch Regelungen für zum Einbau bestimmte Brenner und für kleine mobile PCs)
- CD- und DVD-Rohlinge vom 08.03.2018

und der Tarif der Antragstellerin

- Speichermedien der Typen Audio-Leerkassetten, VHS-Leerkassetten, DAT-Kassetten, Minidisks, Audio-DC-R und Audio-CD-RW vom 03.03.2011 mit Ausnahme von Audio-CD-R und Audio-CD-RW (für letztere greift der Tarif CD- und DVD-Rohlinge vom 08.03.2018)

jeweils anwendbar und angemessen sind, wobei jedoch keine Umsatzsteuer erhoben werden darf.

Der Tarif Tablets vom 04.01.2016 ist anwendbar, aber lediglich in Höhe von EUR 4,00 für sogenannte Verbraucher-Tablets und EUR 2,50 für sogenannte Business-Tablets (ohne Erhebung von Umsatzsteuer) angemessen.

Die Höhe der Vergütung für PCs und zum Einbau bestimmte Brenner in den Jahren 2009 und 2010 richtet sich nach den in den Urteilen des BGH vom 16.03.2017 (Az. I ZR 36/15, „Gesamtvertrag PCs“ i.V.m. dem Urteil des OLG München vom 14.03.2019 (Az. 6 Sch 10/15 WG) und dem Urteil des OLG München vom 08.10.2020 (Az. 6 Sch 76/19 WG) festgesetzten Vergütungssätzen. Der am 06.05.2010 veröffentlichte, gemeinsame Tarif ist daneben nicht anwendbar.

5. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.
6. Die Entscheidung über die Kosten bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten führen vor der Schiedsstelle eine Vielzahl von Verfahren nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG über die urheberrechtliche Vergütung nach §§ 54 ff. UrhG wegen des Veräußerns bzw. Inverkehrbringens von verschiedenen Geräten und Speichermedien in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 2009 und 2013 und streiten in diesem Zusammenhang jeweils auch um die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 Abs. 1 VGG. Der vorliegende (Teil-) Eini-gungsvorschlag behandelt die Auskunfts- und Vergütungsansprüche der Antragstellerin, soweit hierüber derzeit entschieden werden kann.

Die Antragstellerin ist (...)

Die Antragsgegnerin zu 1. vertreibt unter (...) jene Produkte, die mit „Verkauf und Versand durch(...)“ oder unter dem Handelsnamen „(...)“ angeboten werden. Die Antragsgegnerin zu 2. betreibt den Online-Marktplatz (...), über den private und kommerzielle Händler gebrauchte oder neue Produkte verkaufen können. Die Antragsgegnerin zu 3. vertreibt über (...) digitale Inhalte zum Download bzw. Streaming, die mit „Verkauf durch (...)“ gekennzeichnet sind. Zudem bietet sie u.a. auch Cloud-Dienstleistungen an, z.B. (...) und (...).

Zwischen den Beteiligten stehen Auskunfts- und Vergütungsansprüche für folgende Geräte bzw. Speichermedien und Zeiträume in Streit:

- Externe CD- und DVD-Brenner (Sch-Urh 25/19) für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013;
- Mobiltelefone (Sch-Urh 26/19) für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013;
- Tablets (Sch-Urh 27/19) für die Jahre 2010 bis einschließlich 2012;
- Alte Leermedien (Sch-Urh 28/19), also Speichermedien der Typen Audio-Leerkassetten, DAT-Kassetten, Minidisks, Audio-CD-R, Audio-CD-RW und VHS-Leerkassetten, jeweils für die Jahre 2011 bis einschließlich 2013;
- Unterhaltungselektronik (Sch-Urh 29/19), konkret Videorekorder, Kassettenrekorder, DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher, DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher, DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette aber mit eingebauten Speicher, DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher, Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher, Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion, TV-Geräte mit eingebautem Speicher, MiniDisc-

Rekorder, CD-Rekorder, MP3-Player, MP4-Player sowie Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes, lokales Speichermedium, jeweils für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013;

- Unterhaltungselektronik (Sch-Urh 29/19), in Form von TV-Geräten ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes, lokales Speichermedium für die Jahre 2010 bis einschließlich 2013;
- USB-Sticks und Speicherkarten (Sch-Urh 30/19) für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013;
- Externe Festplatten (Sch-Urh 31/19) für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013;
- PCs (Sch-Urh 32/19) für die Jahre 2009 bis 2013;
- Zum Einbau bestimmte Brenner (Sch-Urh 32/19) für die Jahre 2009 und 2010;
- Kleine mobile PCs (Sch-Urh 32/19) für die Jahre 2011 bis einschließlich 2013 und
- Rohlinge (Sch-Urh 33/19), konkret CD-R, CD-RW, DVD +/-R 4,7 GB, DVD+/-RW 4,7 GB, DVD-RAM 4,7 GB, DVD-RAM 9,4 GB, DVD Double Sided 9,4 GB sowie DVD Double Layer / DVD Dual Layer 8,5 GB, jeweils für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013.

Die Antragstellerin vereinbarte – in der Regel gemeinsam mit den Verwertungsgesellschaften VG Wort und VG Bild-Kunst – mit verschiedenen Verbänden, unter anderem mit dem (...) für mittlerweile alle verfahrensgegenständlichen (Verbraucher- und Business-) Geräte und Speichermedien gesamtvertragliche Vergütungssätze. In der Folge veröffentlichte die Antragstellerin – in der Regel gemeinsam mit den genannten Verwertungsgesellschaften – entsprechende (gemeinsame) Tarife. Die Tarife sehen wegen des in ihrem Anwendungsbereich nicht zur Anwendung kommenden Gesamtvertragsrabatts (20% der Vergütung) jeweils um 25% erhöhte Vergütungssätze vor.

Im Einzelnen:

EXTERNE BRENNER (Vergütungszeitraum: 2009 – 2013)

Der im Bundesanzeiger vom 28.07.2011 veröffentlichte gemeinsame Tarif der (...) über die Vergütung für externe CD- und DVD-Brenner sah ab dem 01.01.2010 pro Gerät eine Vergütung von EUR 7,00 (zuzüglich 7 % Umsatzsteuer) vor.

Mit Urteil vom 16.03.2017 (I ZR 152/15) nahm der BGH zur Vergütungspflicht dem Grunde nach wie auch zur Höhe der angemessenen Vergütung für externe DVD-Brenner rechtskräftig Stellung

(vgl. Rn. 17 ff des Urteils). Danach ist für die in den Jahren 2008 bis 2010 hergestellten und in Verkehr gebrachten externen DVD-Brenner eine Vergütung in Höhe von EUR 4,00 pro Stück angemessen.

Für die Zeit ab dem 01.01.2011 schlossen die (...) im März 2018 einen Gesamtvertrag mit dem (...) über die urheberrechtliche Vergütungspflicht für externe Brenner. Auf Basis dieses Gesamtvertrags und des BGH-Urteils wurde der gemeinsame Tarif „Externe Brenner“ vom 07.03.2018 aufgestellt und am 09.03.2018 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Vergütung beträgt – sofern die Geräte nicht die tariflichen Voraussetzungen der Vergütungsfreiheit erfüllen – pro Stück bei Veräußerung oder Inverkehrbringen

- im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2010: EUR 4,00
- ab dem 01.01.2011: EUR 2,50.

MOBILTELEFONE (Vergütungszeitraum: 2009 – 2013)

Im Jahr 2015 schlossen die (...) mit dem (...) einen Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Mobiltelefone für die Zeit ab dem 01.01.2008. Auf dieser Grundlage basiert ein gemeinsamer Tarif vom 04.01.2016, der am selben Tag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Danach gelten im streitgegenständlichen Zeitraum folgende Vergütungssätze (jeweils pro Stück und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 7%):

Für Mobiltelefone, die als Verbraucher-Mobiltelefone gemäß Abschnitt 4 des Tarifs gelten (Verbraucher-Mobiltelefone), beträgt die Vergütung pro Stück bei Entstehung der Vergütungspflicht:

- im Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009: EUR 2,05
- im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010: EUR 3,6375
- im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011: EUR 4,6875
- im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012: EUR 5,275
- im Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013: EUR 5,6625.

Für Mobiltelefone, die als Business-Mobiltelefone gemäß Abschnitt 4 dieses Tarifs gelten (Business-Mobiltelefone), beträgt die Vergütung pro Stück bei Entstehung der Vergütungspflicht:

- im Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009: EUR 2,05
- im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010: EUR 1,81875
- im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011: EUR 2,34375
- im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012: EUR 2,6375

- im Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013: EUR 2,83125.

TABLETS (Vergütungszeitraum: 2010 – 2012)

Anfang 2012 nahmen die Antragstellerin, die (...) diesbezüglich mit den Branchenverbänden (...) Gesamtvertragsverhandlungen auf. Ende 2012 leitete der (...) ein Gesamtvertragsverfahren vor der Schiedsstelle (Sch-Urh 91/12) ein. Im Rahmen dieses Verfahrens ermittelte die Schiedsstelle im Sommer 2015 die urheberrechtlich relevante Nutzung von Tablets ((...)).

Am 04.09.2013 veröffentlichten die (...) einen gemeinsamen Tarif (vom 30.08.2013), nach dem für Tablets für die Jahre 2010 und 2011 eine Vergütung in Höhe von EUR 15,1875 pro Gerät zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7% anfiel. Am 05.08.2015 veröffentlichten sie einen weiteren gemeinsamen Tarif, nach dem derselbe Vergütungssatz auch für die Zeit ab dem 01.01.2012 gelten sollte.

Am 01.12.2015 schlossen die (...) mit dem (...) einen Gesamtvertrag zur Regelung der Vergütungspflicht für Tablets ab dem 01.01. 2012. Das Verfahren vor der Schiedsstelle (Sch-Urh 91/12) wurde für erledigt erklärt. Am 04.01. 2016 wurde im Bundesanzeiger ein gemeinsamer Tarif veröffentlicht, nach dem für Verbraucher-Tablets nunmehr folgende Vergütungssätze (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%) gelten:

- für die Jahre 2010 und 2011: EUR 4,55
- für die Jahre 2012 und 2013: EUR 6,125.

Für Business-Tablets gelten folgende tarifliche Vergütungssätze (ebenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%):

- für die Jahre 2010 und 2011: EUR 1,82
- für die Jahre 2012 und 2013: EUR 2,45.

LEERMEDIEN (Vergütungszeitraum: 2011 – 2013)

Die (...) vereinbarte im Dezember 2010 mit dem (...) einen Gesamtvertrag über Vergütungen für Audio-Leerkassetten, VHS-Kassetten, DAT-Kassetten, Minidisks, Audio-CD-R und Audio-CD-RW für die Zeit ab dem 01.01.2009. Anschließend veröffentlichte sie im Bundesanzeiger vom 15.03.2011, Seite 1035, einen Tarif mit folgenden tariflichen Vergütungen ab dem 01.01.2008:

- Audio-Leerkassetten, DAT-Kassetten, Minidisks,
Audio-CD-R und Audio-CD-RW: EUR 0,0614 je Spielstunde
- VHS-Leerkassetten: EUR 0,0870 je Spielstunde.

UNTERHALTUNGSELEKTRONIK: TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes, lokales Speichermedium (Vergütungszeitraum: 2010 – 2013) / weitere vergütungsrelevante Geräte der Unterhaltungselektronik (Vergütungszeitraum: 2009 – 2013)

Zwischen der (...) und dem (...) wurde bei der Schiedsstelle ein Verfahren (Sch-Urh 19/08) über den Abschluss eines Gesamtvertrags für fast alle hier verfahrensgegenständlichen Produkte der Unterhaltungselektronik für die Zeit ab dem 01.01.2008 durchgeführt. Lediglich TV-Receiver ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte (nach neuerer Terminologie: Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium) wie auch TV-Geräte ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte (nach neuerer Terminologie: TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium) waren nicht Gegenstand des Verfahrens. In der in diesem Gesamtvertragsverfahren durchgeführten empirischen Untersuchung der (...) wurde jedoch auch das Maß der Nutzung für die genannten TV-Receiver / Set-Top-Boxen ermittelt. Nach den Ergebnissen der empirischen Untersuchung werden diese Geräte in vergütungsrelevanter Weise als Aufnahmegeräte für Videoinhalte sowie für Audioinhalte genutzt, die aus den Quellen Fernsehen und Hörfunk vervielfältigt werden. Zu TV-Geräten ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte liegt keine empirische Untersuchung vor. Für MP3- und MP4-Player führte die (...) eine empirische Untersuchung durch, bei der untersucht wurde, in welchem Umfang MP3-Player zur Vervielfältigung von Audioinhalten (Musik, Hörbücher, Audiopodcasts) und MP4-Player zur Vervielfältigung von Audio- und Videoinhalten (insbesondere Musikvideos und Podcasts) genutzt werden.

Die (...) veröffentlichte im Bundesanzeiger vom 28.07.2011, Seite 2712, den Tarif „Unterhaltungselektronik“ und den Tarif „MP3- und MP4-Player“ (beide vom 22.07.2011), die für TV-Receiver ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte ab dem 01.01.2008, für alle übrigen Produkte ab dem 01.01.2010 galten und folgende Vergütungssätze vorsahen (jeweils pro Stück und zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%):

Gerät	Vergütung (in EUR)
Videorekorder	15,00
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebaute Festplatte	22,00

DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebaute Festplatte	30,00
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebauter Festplatte	39,00
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebauter Festplatte	49,00
TV-Receiver mit eingebauter Festplatte	34,00
TV-Receiver ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte	13,00
TV-Geräte mit eingebauter Festplatte	34,00
Kassetten-Rekorder	7,00
MiniDisc-Rekorder	25,00
CD-Rekorder	13,00
MP3-Player	5,00
MP4-Player mit einer Displaygröße < 3 Zoll	5,00
MP4-Player mit einer Displaygröße ≥ 3 Zoll ≤ 4 Zoll	15,00

Für TV-Geräte ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte galt nach einem im Bundesanzeiger vom 25.04.2012 veröffentlichten Tarif (vom 19.04.2012) ab dem 01.01.2010 eine Vergütung in Höhe von EUR 13,00 pro Stück und zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%.

Im Mai 2019 schlossen die (...) mit dem (...) inhaltsgleiche Gesamtverträge zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff UrhG für Produkte der Unterhaltungselektronik für die Zeit ab dem 01.01.2008. Am 07.05.2019 veröffentlichten die (...) im elektronischen Bundesanzeiger einen gemeinsamen Tarif für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 03.05.2019. Dieser löste u.a. die beiden oben genannten Tarife vom 22.07.2011 sowie den Tarif vom 19.04.2012 ab. Der gemeinsame Tarif sieht – sofern die Produkte nicht die tariflichen Voraussetzungen der Vergütungsfreiheit erfüllen – folgende Vergütungssätze (jeweils pro Stück und ohne Umsatzsteuer) vor:

Gerät	Vergütung (in EUR)
Videorekorder	2,00

Kassettenrekorder	0,50
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher	3,50
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebauten Speicher	3,50
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebautem Speicher	12,00
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher	12,00
Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher	12,00
Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion	12,00
TV-Geräte mit eingebautem Speicher	12,00
MiniDisc-Rekorder	1,00
CD-Rekorder	1,00
MP3-Player	1,50
MP4-Player (einheitlicher Vergütungssatz, keine Unterscheidung mehr nach der Displaygröße)	2,50
Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium	1,25
TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium	1,25

USB-STICKS / SPEICHERKARTEN (Vergütungszeitraum: 2009 – 2013)

Für die Zeit ab dem 01.01.2010 bis zum 31.12.2011, später verlängert bis zum 30.06.2012, schlossen die (...) mit dem Verband (...), dem (...), dem (...) und dem (...) je einen Gesamtvertrag über die Vergütungspflicht für USB-Sticks und Speicherkarten. In allen Gesamtverträgen wurde (vor Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses) ein Vergütungssatz von EUR 0,10 zuzüglich 7% Umsatzsteuer für jeden während der Laufzeit veräußerten oder in Verkehr gebrachten USB-Stick und jede Speicherkarte vereinbart.

Auf Grundlage der Gesamtverträge stellten die (...) am 20. April 2010 einen gemeinsamen Tarif über die Vergütung von USB-Sticks und Speicherkarten für die Zeit ab dem 01.01.2008 auf, der im Bundesanzeiger vom 27.04.2010 auf Seite 1481 veröffentlicht wurde. Danach betrug der

tarifliche Vergütungssatz EUR 0,10 zuzüglich 7% Umsatzsteuer für jeden in Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten USB-Stick bzw. jede Speicherkarte. Dieser Tarif wurde durch die Urteile des BGH vom 16.03.2017 (Az. I ZR 106/15) und 18.05.2017 (Az. I ZR 266/15) dem Grund und der Höhe nach bestätigt.

Die Antragstellerin ließ das Maß der Nutzung von USB-Sticks und Speicherkarten für relevante Vervielfältigungen durch eine empirische Untersuchung der (...) vom Oktober 2011 ermitteln. Ein gemeinsamer Tarif für Speichermedien der Typen USB-Sticks und Speicherkarten vom 10.05.2012 wurde im Bundesanzeiger am 16.05.2012 für die Zeit ab dem 01.07.2012 veröffentlicht.

Im Auftrag der Schiedsstelle untersuchte die (...) im Jahr 2014 in den Gesamtvertrags-Verfahren Sch-Urh 4/12 und Sch-Urh 18/12 das Nutzungsverhalten für USB-Sticks und Speicherkarten. Mit Einigungsvorschlägen vom 17.05.2018 sah die Schiedsstelle für den Zeitraum ab 01.07.2012 folgende Vergütungssätze als angemessen an:

Speichermedium	Vergütung (in EUR)
USB-Stick/Speicherkarte ≤ 4 GB	0,15
USB-Sticks/Speicherkarte > 4 GB	0,35

Die (...) schlossen im Juni 2019 mit dem (...) und dem (...) neue Gesamtverträge, welche die urheberrechtliche Vergütungspflicht für USB-Sticks und Speicherkarten rückwirkend für den Zeitraum ab dem 01.07.2012 regeln. Ein weiterer Gesamtvertrag mit Wirkung vom 01.01.2019 wurde im Juli 2019 mit dem (...) abgeschlossen.

Auf Grundlage der neuen Gesamtverträge stellten die (...) am 24.06.2019 einen neuen Tarif für USB-Sticks und Speicherkarten für den Zeitraum ab 01.07.2012 auf (im Bundesanzeiger veröffentlicht am 27.06.2019). Hiernach beträgt die Vergütung für USB-Sticks und Speicherkarten im streitgegenständlichen Zeitraum pro Stück (ohne Umsatzsteuer):

Speichermedium	Vergütung (in EUR) 01.07.2012 bis 31.12.2019
USB-Sticks mit einer Speicherkapazität ≤ 8 GB	0,14
USB-Sticks mit einer Speicherkapazität > 8 GB	0,30

Speicherkarten mit einer Speicherkapazität ≤ 8 GB	0,14
Speicherkarten mit einer Speicherkapazität > 8 GB	0,30

EXTERNE FESTPLATTEN (Vergütungszeitraum: 2009- 2013)

Ein ab dem 01.01.2008 geltender Tarif (vom 25.10.2011) für externe Festplatten, Multimedia-Festplatten und Netzwerkfestplatten wurde am 03.11.2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Mit Urteil vom 15.01.2015 setzte das OLG München (Az. 6 Sch 2/13; ZUM-RD 2015, 217, 239) die Vergütung fest für

- Externe Festplatten (Speicherkapazität < 1 TB) auf EUR 6,17
- Externe Festplatten (Speicherkapazität ≥ 1 TB) auf EUR 8,50.

Der BGH folgte dieser Einschätzung nicht (Urteil vom 16.03.2017, Az. I ZR 35/15, Rn. 82ff.).

Im Juni 2018 schlossen die (...) mit dem (...) einen Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für externe Festplatten für die Zeit ab dem 01.01.2008. Ein entsprechender gemeinsamer Tarif vom 25.06.2018 wurde am 27.06.2018 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Der vorhergehende Tarif (vom 25.10.2011) wurde aufgehoben, soweit er Multimedia-Festplatten ohne Aufzeichnungsfunktion, Netzwerkfestplatten und externe Festplatten betraf. Der neue Tarif gilt ab 01.01.2008 und sieht im streitgegenständlichen Zeitraum folgende Vergütungssätze (jeweils pro Stück und zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7%) vor:

Jahr der Veräußerung oder des Inverkehrbringens	„Verbraucher-Festplatten“ Vergütung (in EUR)	„Business-Festplatten“ Vergütung (in EUR)
2009	1,56	0,47
2010	1,88	0,56
2011	2,19	0,66
2012	2,50	0,75
2013	2,88	0,86

Business-Festplatten sind unter bestimmten, tariflich definierten Umständen vergütungsfrei.

PCs (Vergütungszeitraum: 2009 – 2013) / ZUM EINBAU BESTIMMTE BRENNER (Vergütungszeitraum: 2009 und 2010)/ KLEINE MOBILE PCs (Vergütungszeitraum: 2011 – 2013)

Die (...) schlossen im Dezember 2009/ Januar 2010 mit dem (...) einen vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010 befristeten Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für PCs. Nach § 1 Abs. 1 dieses Gesamtvertrags sind Vertragsgegenstand die in den Anlagen 1 bis 3 des Vertrags definierten PCs und Brenner. Brenner wurden in Anlage 3 folgendermaßen definiert:

„Brenner“ sind optische Laufwerke zum Lesen oder Beschreiben von Medien (einmal oder wieder beschreibbare BD-, DVD- und/oder CD-Rohlinge oder ähnliche Formate).

„Eingebaute Brenner“ sind Brenner, die in einen PC i. S. v. Ziffer I der Anlage 1 dieses Gesamtvertrags eingebaut sind.

„Externe Brenner“ sind Brenner, die als Peripheriegeräte mittels eines (USB-/FireWire-/eSata-/Ethernet- oder ähnliches) Kabels oder über WLAN (oder ähnliche Funkverbindung) an einen PC angeschlossen werden.

„Zum Einbau bestimmte Brenner“ sind Brenner, die weder „externe Brenner“ noch „eingebaute Brenner“ sind.“

Nach Anlage 4 des Gesamtvertrags betragen die vereinbarten Vergütungssätze (inklusive Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20%, vgl. § 3 Abs. 1 S. 2) für

- PCs mit eingebautem Brenner: EUR 13,65
- PCs ohne eingebauten Brenner: EUR 12,15.

Auf der Grundlage dieses Gesamtvertrags veröffentlichten die (...) den gemeinsamen Tarif für PCs und zum Einbau bestimmte Brenner für die Zeit ab dem 01.01.2008 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 06.05. 2010, Seite 1634). Danach galten folgende Vergütungssätze (jeweils pro Stück und zzgl. 7% Umsatzsteuer; auf die Definitionen in Abschnitt 3 des Tarifs wird Bezug genommen):

1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54 b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a) PCs mit eingebautem Brenner: EUR 17,0625 je Stück
 - b) PCs ohne eingebauten Brenner: EUR 15,1875 je Stück

2. In Deutschland hergestellte PCs

- a) PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54 b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:
EUR 17,0625 je Stück
- b) PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:
EUR 15,1875 je Stück
- c) PCs ohne eingebauten Brenner:
EUR 15,1875 je Stück

3. Zum Einbau bestimmte Brenner, die in Deutschland hergestellt oder die im Sinne von § 54 b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt werden:
EUR 1,875 je Stück.

Im Januar 2014 schlossen die (...) mit dem (...) und dem (...) jeweils gleichlautende Gesamtverträge zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für PCs für die Zeit ab dem 01.01.2011. Der hierauf basierende gemeinsame Tarif vom 24.01.2014 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30.01.2014) ersetzte den am 06.05.2010 veröffentlichten Tarif und sah in Abschnitt 7 vor, dass für die Laufzeit des Tarifs u.a. für „CD-, DBD- und Blu-ray-Brenner, die in PCs im Sinne von Abschnitt 3 dieses Tarifs eingebaut sind oder die zum Einbau in solche PCs bestimmt sind“ keine Vergütung nach §§ 54, 54a UrhG geltend gemacht wird. Der Tarif sah u. a. die folgenden Vergütungssätze (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7% und pro Stück) vor:

- Verbraucher-PCs: EUR 13,1875
- Business-PCs: EUR 4,00
- Kleine mobile PCs: EUR 10,625.

Mit Urteil vom 15.01.2015 setzte das OLG München einen Gesamtvertrag des (...) mit (...) zur Regelung der Vergütungspflicht für PCs mit und ohne eingebauten Brenner für den Zeitraum 2008 bis 2010 fest (Az: 6 Sch 15/12 WG). Der BGH bestätigte die festgesetzten Vergütungssätze durch Urteil vom 16.03. 2017 (BGH, Az. I ZR 36/15 „Gesamtvertrag PCs“; GRUR 2017, 694 ff.). Für PCs wurden inklusive Gesamtvertragsrabatt i.H.v. 20% folgende Vergütungssätze festgesetzt (hinzukommt nach § 3 Abs. 3 des Gesamtvertrags die gesetzliche Umsatzsteuer):

I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	12,43 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	12,43 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	10,55 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	5,08 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	5,08 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	3,20 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück

Mit Urteil vom 14.03.2019 (Az. 6 Sch 10/15 WG) entschied das OLG München, dass diese gerichtlich festgesetzten Vergütungssätze auch gegenüber nicht gesamtvertraglich gebundenen Vergütungsschuldern indizielle Bedeutung besitzen. Diese Auffassung fand Bestätigung im BGH-Urteil vom 10.09.2020 (Az. I ZR 66/19 „Gesamtvertragsnachlass“ Rn. 22 ff.).

Mit Urteil vom 08.10.2020 (Az. 6 Sch 76/19 WG) stellte das OLG München fest, dass es keine gegen § 20 GWB, § 11 UrhWG verstoßende Ungleichbehandlung sei, wenn der gemeinsame Tarif für die Jahre 2008 bis 2010 für „zum Einbau bestimmte Brenner“ eine Vergütung von EUR 1,8750 pro Stück vorsähe, der ab dem Jahr 2011 geltende, gemeinsame Tarif derartige Geräte jedoch ausdrücklich von der Vergütungspflicht ausnehme. Folglich sei für „zum Einbau bestimmte Brenner“ im Zeitraum 2008 bis 2010 die tariflich festgelegte Vergütung zu zahlen.

CD- UND DVD-ROHLINGE (Vergütungszeitraum: 2009 – 2013)

Nach Kündigung eines einschlägigen Gesamtvertrags nahmen die (...) und der (...) im Oktober 2007 neue Vertragsverhandlungen auf. Da diese erfolglos verliefen, rief der (...) am (...) die Schiedsstelle (Sch-Urh 15/08) mit dem Begehren an, einen Gesamtvertrag festzusetzen. Verfahrensgegenständlich waren die Speichermedien: CD-R 650/700/800 MB, CD-RW 650/700 MB, DVD+/-R 4,7 GB, DVD+/-RW 4,7 GB, DVD-RAM 4,7 GB, DVD-RAM 9,4 GB, DVD+/-R und

+RW Double Layer 8,5 GB. Die Schiedsstelle gab bei der (...) eine empirische Untersuchung in Auftrag. Die Studie wurde im Juni 2009 erstellt. Im Ergebnis werden die untersuchten Rohlinge in vergütungsrelevanter Weise genutzt.

Die (...) veröffentlichten im Bundesanzeiger vom 30.12.2009, Seite 4569, einen gemeinsamen Tarif vom 18.12.2009. Danach betrug die Vergütung ab dem 01.01.2008 (jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von 7%):

Speichermedium	Vergütung 2008 und 2009 (in EUR)	Vergütung ab 2010 (in EUR)
CD-R	0,072 pro Spielstunde für 30% der Rohlinge	0,062 pro Stück
CD-RW	0,072 pro Spielstunde für 30% der Rohlinge	0,197 pro Stück
DVD+/-R 4,7 GB	0,087 pro Spielstunde	0,139 pro Stück
DVD+/-RW 4,7 GB	0,087 pro Spielstunde	0,271 pro Stück
DVD-RAM 4,7 GB	0,087 pro Spielstunde	0,550 pro Stück
DVD-RAM 9,4 GB	1,264 pro Stück	1,264 pro Stück
DVD Double Sided 9,4 GB	0,117 pro Stück	0,117 pro Stück
DVD Double Layer / Dual Layer 8,5 GB	0,386 pro Stück	0,386 pro Stück

Am 22.03.2010 unterbreitete die Schiedsstelle im Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 15/08 einen Einigungsvorschlag (veröffentlicht in ZUM-RD 2010, 575 ff), der für die Zeit von 01.01.2008 bis 31.12.2009 für CDs Beträge zwischen EUR 0,0296 und EUR 0,1262 je Exemplar, für DVDs Beträge zwischen EUR 0,1174 und EUR 0,7514 je Exemplar vorsah. Gegen diesen Einigungsvorschlag legten sowohl der (...) als auch die (...) Widerspruch ein. Das OLG München setzte durch Endurteil vom 28.08.2014 (Az. 6 Sch 11/10 WG) einen Gesamtvertrag fest, der als angemessene Vergütung Beträge zwischen EUR 0,0263 und EUR 0,1136 je CD und zwischen EUR 0,0475 und EUR 0,7078 je DVD vorsah. Die Revision führte zur Aufhebung der festgesetzten Vergütungen und diesbezüglichen Zurückverweisung (BGH Urteil vom 21.07. 2016, Az. I ZR 212/14 „Gesamtvertrag Speichermedien“).

Die (...) schlossen im Jahr 2018 mit dem (...) und mit dem (...) jeweils einen Gesamtvertrag über die urheberrechtliche Vergütungspflicht für CD- und DVD-Rohlinge für die Zeit ab dem

01.01.2008. Auf dieser Grundlage stellte die (...) einen gemeinsamen Tarif vom 08.03. 2018 für die Zeit ab dem 01.01.2008 auf, der am selben Tag im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (Eine redaktionelle Klarstellung wurde am 09.08.2018 veröffentlicht.). Dieser neue Tarif sieht folgende Vergütungssätze vor (jeweils pro Stück und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7%):

Speichermedium	Vergütung (in EUR) 01.01.2008 – 31.12.2009	Vergütung (in EUR) 01.01.2010 – 31.12.2017
CD-R	0,0200	0,0100
CD-RW	0,0400	0,0200
DVD+/-R 4,7 GB	0,0400	0,0200
DVD+/-RW 4,7 GB	0,0800	0,0400
DVD-RAM 4,7 GB	0,0800	0,0400
DVD-RAM 9,4 GB	0,1600	0,0800
DVD Double Sided 9,4 GB	0,1600	0,0800
DVD Double Layer / Dual Layer 8,5 GB	0,0800	0,0400

Die Antragsgegnerinnen sind weder im (...) noch im (...) Mitglied, noch wurde vorgetragen, dass sie Mitglied eines der anderen Gesamtvertragspartner oder einem der einschlägigen Gesamtverträge beigetreten seien.

Nach dem unbestrittenen Vortrag der Antragstellerin sind die Antragsgegnerinnen in den Jahren 2012, 2014 und 2015 – stets vergeblich – für eine Vielzahl vergütungspflichtiger Produkttypen zur Erfüllung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG aufgefordert worden. Die Antragsgegnerin zu 1. wurde beziehungsweise die Antragsgegnerinnen wurden in Bezug auf die meisten der streitgegenständlichen Produkte (nicht vorgetragen für Tablets und sogenannte „alte Leermedien“) mit Schreiben der Antragstellerin vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) (bei CD- / DVD-Rohlingen erst mit Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...)) zur Erfüllung der Auskunfts- und Vergütungsansprüche aufgefordert. Nachfolgend wurde dieses Begehren für viele der streitgegenständlichen Produkte (Unterhaltungselektronik, USB-Sticks / Speicherkarten, externe Festplatten, PCs, CD- / DVD-Rohlinge) mit Schreiben der Schreiben der Anwaltskanzlei (...) unter Fristsetzung bis zum (...) erneuert. Da die Antragsgegnerinnen den Aufforderungen nicht nachkamen, verfolgte die Antragstellerin ihre Ansprüche Ende 2012 und Ende 2014 (Ausnahme: Tablets Ende 2013), bei USB-Sticks / Speicherkarten und PCs (doppelter Vergütungssatz) auch Ende 2015, vor dem Tribunal d'arrondissement de Luxembourg weiter. Die Klagen

wurden den Antragsgegnerinnen in den meisten Fällen am 31.12.2012 und am 31.12.2014 und / oder am 29.12.2012 (USB-Sticks / Speicherkarten), 31.12.2013 (Tablets), 30.12.2014 (PCs) und am 31.12.2015 (USB-Sticks / Speicherkarten, PCs) zugestellt.

Im Frühjahr 2019 wies das Tribunal d'arrondissement de Luxembourg die Klagen der Antragstellerin auf Auskunft und Zahlung der urheberrechtlichen Vergütung für die geltend gemachten Geräte und Speichermedien unter Anwendung von §§ 16, 14 Abs. 1 lit. b UrhWG mangels vorheriger Durchführung eines Verfahrens vor der Schiedsstelle als unzulässig ab. Daraufhin leitete die Antragstellerin die vorliegenden Verfahren ein und beantragte in allen Verfahren zudem die Anordnung von Sicherheitsleistungen in verschiedener Höhe.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, die Angemessenheit der jeweils geltend gemachten tariflichen Vergütungsforderungen werde durch die gesamtvertraglichen Vereinbarungen indiziert. Der BGH habe mehrfach entschieden, dass die Festsetzung einer Vergütung für Geräte und Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten könne (z.B. BGH Urteil vom 20.03.2013, Az. I ZR 84/11 „Gesamtvertrag Hochschul-Intranet“ Rn. 20 und BGH Urteil vom 16.03.2017, Az. I ZR 36/15 „Gesamtvertrag PCs“ Rn. 58). Weiter habe der BGH mehrfach betont, dass eine gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung eher angemessen sei als eine Vergütungsberechnung auf empirischer Basis (BGH Urteil „Gesamtvertrag PCs“ Rn. 60, BGH Urteil vom 16.03.2017, Az. I ZR 152/15 „Externe DVD-Brenner“ Rn. 40). Dass der BGH generell eine Angemessenheitsvermutung für auf Gesamtverträgen beruhenden Tarifen aufgestellt habe, sei auch mit Blick auf die Intention des Gesetzgebers anzunehmen, nach der *„die Vergütungshöhe (...) weiterhin so weit wie möglich im konsensuellen Zusammenwirken der beteiligten Kreise festgelegt werden“* solle (BT-Drs. 18/7223, S. 65). Da die Interessenlagen der Verwertungsgesellschaften (§ 54a Abs. 1 bis 3 UrhG) und der Verbände der Importeure und Hersteller (§ 54a Abs. 4 UrhG) gegenläufig seien, würden diese im Rahmen der Verhandlungen zum Ausgleich gebracht und es könne vermutet werden, dass die verhandelten Vergütungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zustande gekommen seien. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedsunternehmen der Verbände anzunehmen. Auch der Umstand, dass die in Gesamtverträgen vereinbarten Vergütungen nach der Vorstellung des Gesetzgebers nach § 38 Abs. 1 VGG gegenüber nicht gesamtvertraglich gebundenen Unternehmen als Tarife gelten, zeuge – auch wenn die gesamtvertraglichen Vergütungen einer gerichtlichen Einzelfallprüfung unterlägen – von der gesetzgeberischen Vermutung der Angemessenheit gesamtvertraglicher Vergütungen.

Die Antragstellerin stützt sich nur hilfswise auf Vergütungsberechnungen nach ihrem modifizierten (degressiven und auf dem Grundsatz der Lizenzanalogie beruhenden) Berechnungsmodell. Von einer Wiedergabe dieses Modells wird an dieser Stelle abgesehen und stattdessen auf die sehr ausführliche Darstellung dieses Modells im Einigungsvorschlag Sch-Urh 90/12, S. 61 ff. verwiesen (abrufbar unter: https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/wertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html). Die jeweils geforderten tariflichen Vergütungen betragen nach Darlegung der Antragstellerin nur einen Bruchteil des Endverbraucherpreises im Inland und entsprächen daher auch den Vorgaben des § 54a Abs. 4 UrhG.

Der geltend gemachte Zinsanspruch leite sich aus §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB ab.

Die Antragstellerin führt weiter aus, alle Antragsgegnerinnen seien im Hinblick auf die geltend gemachten Ansprüche passivlegitimiert. Es werde bestritten, dass die Antragsgegnerin zu 2. selbst keine Produkte veräußere und selbst auch keine Produkte in sonstiger Weise in Verkehr bringe. Bestritten werde auch, die Antragsgegnerin zu 2. importiere keine Produkte, stelle diese nicht her, beziehe keine Produkte und handle auch nicht mit ihnen, sie habe dies auch im streitgegenständlichen Zeitraum nicht getan. Unzutreffend sei, die Antragsgegnerin zu 2. würde lediglich Dritten die Plattform „(...)“ zur Verfügung stellen. Dies verdeutlichten die „Teilnahmebedingungen (...) in der Fassung vom 29.08.2013“, in denen die Teilnehmer (...) ermächtigen würden, Berichte über deren Kreditwürdigkeit einzuholen, (...) die Vertretungsmacht erhalte, Verkäufe mit den Käufern abzuschließen, den Verkäufer umfangreiche Verhaltenspflichten bei der Abwicklung des Kaufes träfen, und die Zahlungsabwicklung einschließlich einer eventuellen Rückabwicklung und des Risikos eines Zahlungsausfalles oder eines Risikos eines Kreditkartenbetruges vom (...) getragen würden. Die Antragsgegnerin zu 2. leiste schon nach dem eigenen Vorbringen als Betreiberin der Plattform „(...)“ zumindest einen wesentlichen Beitrag zum anspruchsbegründenden Inverkehrbringen der Geräte und Speichermedien in der Bundesrepublik Deutschland. Schon aus diesem Grund sei ihre Passivlegitimation zu bejahen. Des Weiteren sei das unionsrechtlich haftungsbegründende „Überlassen“ umfassender zu verstehen als die haftungsbegründenden Tatbestände von Herstellung, Import und Handel i.S.d. §§ 54, 54b UrhG im isoliert nationalen Verständnis der Norm. Die §§ 54 ff. UrhG seien im Sinne des effet utile unter Berücksichtigung des unionsrechtlich autonomen Konzepts der Haftung für die Vergütung für Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch im Lichte der EuGH-Rechtsprechung zu interpretieren. Ebenso bestehe eine deliktische Haftung.

Auch die Antragsgegnerin zu 3. sei passivlegitimiert. Es werde ausdrücklich bestritten, dass die Antragsgegnerin zu 3. keine Geräte und Speichermedien im Sinne des Antrags verkaufe. Denn der Gesellschaftszweck sei unter anderem, Produkte und Dienstleistungen aller Art auf allen Websites der (...) -Gruppe zu kaufen und zu verkaufen, zu versteigern, zu vermieten oder anderweitig zu verbreiten und alle gewerblichen, industriellen oder finanziellen Transaktionen durchzuführen, die in irgendeiner Weise direkt oder indirekt zur Erreichung dieses Ziels beitragen können. Zudem biete die Antragsgegnerin zu 3. Cloud-Dienstleistungen an, z.B. den „(...) Cloud Player“, nunmehr „(...) Music“ und die „(...) Cloud Drive“, jetzt „(...) Drive“. Damit könnten die von einem Nutzer bei (...) gekauften Titel vervielfältigt und auf einem von der Antragsgegnerin zu 3. dem Nutzer zur Verfügung gestellten, online zugänglichen Speichermedium gespeichert werden. Überdies könne nicht nur bei den Antragsgegnerinnen gekaufte Musik vervielfältigt werden, sondern auch eigene Audio- und Videodateien hochgeladen, dort gespeichert, von dort gestreamt und auf andere Geräte heruntergeladen werden. Die Antragsgegnerin zu 3. ermögliche diese Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, indem sie ihren Kunden in der Bundesrepublik Deutschland online zugängliche Speichermedien und online zugängliche Geräte mit Vervielfältigungsfunktion zur Verfügung stelle. Dies mache – funktional betrachtet – gegenüber einem physischen Inverkehrbringen der Geräte und Speichermedien in der Bundesrepublik Deutschland keinen Unterschied und sei daher nach der Rechtsprechung des EuGH („Ergebnispflicht“ der Mitgliedstaaten, Rechtssache „Stichting“) ausgleichspflichtig.

Die Antragstellerin beantragt

den Erlass eines Einigungsvorschlags, der Folgendes feststellt:

- a) im Verfahren **Sch-Urh 26/19** (...) ()
- b) Verfahren **Sch-Urh 27/19** ((...))
- c) im Verfahren **Sch-Urh 28/19** ((...))
- d) im Verfahren **Sch-Urh 29/19** ((...))
- e) im Verfahren **Sch-Urh 30/19** (...) ()

f) im Verfahren **Sch-Urh 31/19** ((...))

g) im Verfahren **Sch-Urh 32/19** ((...))

h) im Verfahren **Sch-Urh 33/19** ((...))

Vom weiteren Abdruck der jeweiligen Anlagen zu den Anträgen (dem Text der jeweils einschlägigen Tarife) wurde abgesehen.

Die Antragsgegnerinnen beantragen,

die Anträge zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerinnen tragen insbesondere vor, es fehle bereits die Passivlegitimation der Antragsgegnerinnen zu 2. und 3. Die Schiedsstelle habe schon in ihrem Beschluss vom 28.05.2020 (verbundene Verfahren aus den Jahren 2017 und 2018, Az.: Sch-Urh 122/17 et. al) zutreffend festgestellt, dass die Antragsgegnerin zu 2. nicht passivlegitimiert sei. Gleiches gelte für die Antragsgegnerin zu 3.; die damaligen Feststellungen sowie die rechtliche Bewertung durch die Schiedsstelle gälten insoweit entsprechend.

Die Antragsgegnerin zu 2. betreibe den (...). Der (...) ermögliche lediglich anderen Verkaufspartnern, Produkte unter Nutzung verschiedener logistischer Dienstleistungen der Antragsgegnerin zu 2. zu verkaufen. Die Antragsgegnerin zu 2. selbst nehme gerade keine Handlungen vor, die eine Vergütungspflicht im Sinne von § 54 UrhG begründen könnten. Wenn dritte Anbieter als Verkäufer den (...) nutzen, sei die Antragsgegnerin zu 2. weder zivilrechtlich noch im umgangssprachlichen Sinne „Händler“.

Die Antragsgegnerin zu 3. sei Verkäuferin der auf der Webseite [www.\(...\).de](#) mit „(...)“ gekennzeichneten Produkte, sie verkaufe jedoch keine Geräte (Brenner, Tablets) oder Speichermedien, die Grundlage eines Vergütungsanspruchs sein könnten.

Weder die Antragsgegnerin zu 2. noch die Antragsgegnerin zu 3. veräußerten selbst Produkte oder brächten sie in sonstiger Weise in den Verkehr; sie importierten keine Produkte und stellten diese auch nicht her; sie bezögen keine Produkte in der Bundesrepublik Deutschland und handelten auch nicht mit ihnen. Der dahingehende Vortrag der Antragstellerin zu den angeblichen Handlungen der Antragsgegnerinnen zu 2. und 3. sei unwahr.

Die Antragsgegnerinnen **regen** in einigen Verfahren **an**, dass die Anträge gegen die Antragsgegnerinnen zu 2. und 3. schon wegen fehlender Passivlegitimation zurückgewiesen werden.

Zudem fehle der Antragstellerin die Aktivlegitimation für Ansprüche aus §§ 54 ff. UrhG.

Die Anträge seien außerdem zu unbestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, vor allem, weil sie auf subjektive und wertungsbedürftige Kriterien abstellten etwa Informationen zum inneren Willen Dritter. Ein (von der Antragstellerin hilfsweise beantragter) Teileinigungsvorschlag auf Auskunft sei nach der gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen.

Weiter tragen die Antragsgegnerinnen vor, die nationalgesetzlichen Regelungen zur urheberrechtlichen Vergütungspflicht in §§ 54 ff. UrhG widersprächen in zahlreichen Punkten den Vorgaben aus Art. 5 der Richtlinie 2001/29 und der verbindlichen Rechtsprechung des EuGH hierzu. So beruhe die Höhe der Privatvergütung in Deutschland nicht auf dem vermeintlichen „Schaden“, den die Rechteinhaber durch die Einführung der zulässigen Privatvergütung erleiden. Es sei bislang nicht einmal festgestellt worden, ob die Rechteinhaber durch die Erlaubnis von Privatkopien überhaupt einen Schaden erleiden würden. Auch sei ein nur geringfügiger Nachteil kein bei der Vergütung zu berücksichtigender Schaden. Wenn Urheber (z.B. beim Streaming) vertraglich für die Nutzung ihrer Rechte vergütet werden und daneben eine Geräte- und Speichermedienvergütung anfalle, sei dies eine Doppelvergütung. Unionsrechtswidrig sei auch das Fehlen eines einfach durchsetzbaren Anspruchs auf Rückerstattung zu Unrecht gezahlter Vergütungen wie auch ein gesetzlicher Freistellungsanspruch für Endnutzer, die keine Privatkopien anfertigen. Auch die Regelung zum doppelten Vergütungssatz sei unionsrechtswidrig. Daher sei die nationale Regelung zur urheberrechtlichen Vergütungspflicht nach § 54 UrhG unanwendbar, was zur Folge habe, dass auch die Hilfsansprüche wie § 54e UrhG (Meldepflicht) und § 54f (Auskunftspflicht) entfielen.

Die Antragstellerin habe ihre Tarife zudem willkürlich festgelegt und damit treuwidrig gehandelt, da die von ihr zugrunde gelegten Beträge keinerlei Bezug zu einem angeblichen Schaden der Rechteinhaber aufwiesen. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin und mancher Gerichte streite auch keine Vermutung für die Angemessenheit der in Gesamtverträgen vereinbarten

Vergütungssätze. Die Antragsgegnerinnen bestreiten ausdrücklich, dass die Gesamtvertragsabschlüsse auf der objektiven Feststellung von Schäden beruhen, die den Rechtsinhabern im maßgeblichen Zeitraum durch Privatkopien entstanden sind. Die Parteien der Gesamtverträge hätten vielmehr lediglich eine Einigung nach der Stärke ihrer Verhandlungsposition erzielt. Zudem vereitete die Antragstellerin durch rückwirkende Tarifaufstellung die Umlage der Privatkopie-Vergütung auf private Endverbraucher. Die Tarife seien auch unangemessen; die Antragstellerin missbrauche mit der Geltendmachung des Zahlungsbegehrens ihre marktbeherrschende Stellung (Art. A02 AEUV i.Vm. §§ 18 ff. GWB).

Da es aufgrund der Europarechtswidrigkeit des deutschen Vergütungssystems keine Zahlungspflicht gäbe, sei auch der geltend gemachte Zinsanspruch unbegründet. Auch der z.T. geltend gemachte doppelte Vergütungssatz dürfe nicht erhoben werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen verwiesen.

In Bezug auf die Anordnung von Sicherheitsleistungen gemäß § 107 Abs. 1 VGG (Sch-Urh 25/19-SL et al.) hat die Schiedsstelle am 25.03.2021 einen Beschluss gefasst. Hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 1. wurden die Verfahren Sch-Urh 25/19, 26/19, 27/19, 28/19, 29/19, 30/19, 31/19, 32/19 und 33/19 ausgesetzt, bis die Antragsgegnerin zu 1. die gesetzlich vorgesehene Auskunft über die von ihr im relevanten Zeitraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland jeweils veräußerten oder in Verkehr gebrachten Stückzahlen erteilt hat. Hinsichtlich der Antragsgegnerinnen zu 2. und 3. wurden die Anträge auf Anordnung einer Sicherheitsleistung in den Verfahren Sch-Urh 25/19, 26/19, 27/19, 28/19, 29/19, 30/19, 31/19, 32/19 und 33/19 zurückgewiesen.

II.

Die Anträge sind zulässig. Im Hinblick auf die Antragsgegnerin zu 1. sind die Anträge auf Auskunft nach § 54f Abs. 1 UrhG ganz überwiegend begründet, bezüglich der Anträge auf Feststellung einer Zahlungspflicht gemäß §§ 54, 54b UrhG (bei PCs auch gemäß § 54e Abs. 2 bzw. § 54f Abs. 3 UrhG) werden die Verfahren gegen die Antragsgegnerin zu 1. aufgrund der weiterhin anhängigen Sicherheitsleistungen bis zur Auskunftserteilung ausgesetzt. Im Hinblick auf die Antragsgegnerinnen zu 2. und zu 3. wird der Einigungsvorschlag auf eine Feststellung der Anwendbarkeit und Angemessenheit der Tarife beschränkt.

1. Die Anträge sind zulässig.

- a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft. Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG.

Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörenden Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG – entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.

- b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 97 Abs. 1 Satz 1 VGG). Die Anträge genügen auch den Anforderungen von § 97 Abs. 1 Satz 2 VGG. Der verfahrenseinleitende Schriftsatz (im Schiedsstellenverfahren nach dem VGG als „verfahrenseinleitender Antrag“ bezeichnet) braucht selbst keinen Antrag, sondern nur den Namen und die Anschrift des Antragsgegners und eine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.
- c) Die Schiedsstelle ist auch international zuständig. Dies ergibt sich zumindest aus Art. 26 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Brüssel Ia-Verordnung). Die Brüssel Ia-Verordnung ist auf die Schiedsstelle auch (entsprechend) anwendbar. Zwar ist die Schiedsstelle unter Umständen kein Gericht eines Mitgliedstaats im Sinne der Verordnung, das Entscheidungen gemäß Art. 2 lit. a) der Brüssel Ia-Verordnung trifft. Jedoch müssen für die Schiedsstelle hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit dieselben Grundsätze Anwendung finden, die für das Gericht gelten, bei dem ein Schiedsstellenverfahren Prozessvoraussetzung für das dortige Verfahren ist. Bei Streitfällen nach § 92 Abs. 1 und Abs. 2 VGG (hier: § 92 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 VGG) können Ansprüche im Wege der Klage vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§§ 128 Abs. 1, 129 Abs. 1 VGG: dem OLG München) grundsätzlich erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist oder nicht innerhalb des Verfahrenszeitraums nach § 105 Abs. 1 VGG abgeschlossen worden ist, § 128 Abs. 1 Satz 1 VGG. Die

Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens ist Prozessvoraussetzung; wurde kein Schiedsstellenverfahren durchgeführt, ist die Klage als unzulässig abzuweisen (vgl. BGH, Urteil vom 15.06.2000, Az. I ZR 231/97, „Schiedsstellenanrufung I“; GRUR 2000, 872, 873; zu der vor dem 01.06.2016 geltenden Rechtslage). Im vorliegenden Fall ergibt sich die Zuständigkeit der Schiedsstelle daher aus Art. 26 Brüssel-Ia-Verordnung.

2. Die Verfahren Sch-Urh 25/19 bis 33/19 werden aus verfahrensökonomischen Gründen - insbesondere um einen Gleichlauf dieses Verfahrens mit dem Verfahren über die Sicherheitsleistung nach § 107 Abs. 1 VGG zu ermöglichen - zur gemeinsamen Entscheidung verbunden, § 95 Abs. 1 Satz 1 VGG.

Wesentliche Rechtsfrage zwischen den Beteiligten, die allen Verfahren gemeinsam ist, ist die Passivlegitimation der Antragsgegnerinnen zu 2. und zu 3. Die Antragsgegnerin zu 3. wird in den hier zu entscheidenden Verfahren das erste Mal von der Antragstellerin vor der Schiedsstelle in Anspruch genommen. Zur Passivlegitimation der Antragsgegnerin zu 2. hat sich die Schiedsstelle bereits in früheren Verfahren geäußert. Eine gerichtliche (Sach-) Entscheidung hierzu liegt – soweit ersichtlich – noch nicht vor. Das Handelsgericht Luxemburg hat lediglich entschieden, dass die angebrachten Klagen unzulässig gewesen seien, weil die Antragstellerin zuvor das Schiedsstellenverfahren hätte durchlaufen müssen. Eine diesbezügliche (Hauptsache-) Entscheidung des OLG München steht noch aus.

3. Die Anträge sind einschränkend auszulegen, soweit die Antragstellerin eine gesamtschuldnerische Verpflichtung der Antragsgegnerinnen zu 1., 2. und 3. zur Auskunftserteilung beantragt hat. Eine Auskunftserteilung ist als persönliche Verpflichtung nur persönlich denkbar. Es ist daher zumindest gerechtfertigt, die Verpflichtung zur Auskunft für jede Antragsgegnerin und - soweit diese erst noch zu erteilen ist - aus verfahrensrechtlichen Gründen auch die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Vergütung pro Gerät oder Speichermedium gesondert zu beurteilen.

Zudem ist der Antrag 2.2 im Verfahren Sch-Urh 30/19 offensichtlich fehlerhaft. Er soll – wie zweifelsfrei aus der Überschrift zu 2. geschlossen werden kann – Speicherkarten betreffen, weshalb die formulierten Ausnahmen, die auf „USB-Sticks“ zugeschnitten ist, auf die hier streitgegenständlichen „Speicherkarten“ anzuwenden sind.

4. Die Anträge sind insoweit begründet, als in Ziffer 2 des Tenors die Auskunftspflicht der Antragsgegnerin zu 1. festgestellt wird. Aufgrund des Beschlusses der Schiedsstelle über die

beantragten Sicherheitsleistungen vom 25.03.2021 werden die Verfahren Sch-Urh 25/19, 26/19, 27/19, 28/19, 29/19, 30/19, 31/19, 32/19 und 33/19 in Bezug auf die Feststellung der Vergütungspflicht der Antragsgegnerin zu 1. bis zur Auskunftserteilung ausgesetzt. Hinsichtlich der Anträge gegen die Antragsgegnerinnen zu 2. und 3. beschränkt sich die Schiedsstelle nach § 109 Abs. 1 VGG auf eine Aussage zur Anwendbarkeit und Angemessenheit der jeweils im Streit befindlichen Tarife.

- a. Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich der geltend gemachten Auskunfts- und Zahlungsansprüche aktivlegitimiert, §§ 48, 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54b, 54f Abs. 1, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags.

Nach § 54h Abs. 1 UrhG können die Ansprüche nach §§ 54f und 54 UrhG zwar nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Seit Langem ist jedoch anerkannt, dass die Verwertungsgesellschaften die Geltendmachung ihrer Rechte einer Inkassostelle übertragen können, welche die Rechte der Verwertungsgesellschaften in eigenem Namen wahrnimmt (vgl. z.B. Schiedsstelle ZUM 2000, 599 und LG Stuttgart ZUM 2001, 614, 616 - Gerätevergütung für CD-Brenner). Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine derartige Inkassostelle. Der Gesetzgeber hat in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU nunmehr explizit in § 3 VGG geregelt, dass Verwertungsgesellschaften bestimmte Tätigkeiten auf von ihnen kontrollierte Einrichtungen, sog. „Abhängige Verwertungseinrichtungen“ (§ 3 Abs. 1 VGG) übertragen können. In Betracht kommt dabei nach der Gesetzesbegründung „das gesamte Spektrum der Rechtswahrnehmung, von der Vergabe von Nutzungsrechten über die Rechnungsstellung und den Einzug von Vergütungsforderungen (Inkasso) bis hin zur Verteilung der Einnahmen aus den Rechten“ (BT-Drucks. 18/7223, Seite 72). Die Antragstellerin ist demnach so eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ gemäß § 3 Abs. 2 VGG. Sie nimmt die Rechte der Verwertungsgesellschaften im eigenen Namen wahr. Auf diese Tätigkeit sind nach § 3 Abs. 2 VGG die Vorschriften des VGG entsprechend anzuwenden, so insbesondere auch §§ 48, 49 VGG.

Die Aktivlegitimation der Antragstellerin ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch vor Inkrafttreten des VGG wiederholt bejaht worden (z.B. BGH, Urteil vom 30.11.2011, Az. I ZR 59/10, „PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät“, GRUR 2012, 705 ff., Rz. 19; BGH, Urteil vom 20.02.2013, Az. I ZR 189/11, „Weitergeltung als Tarif“,

GRUR 2013, 1037 ff., Rz. 13; BGH, Urteil vom 21.07.2016, Az. I ZR 212/14, „Gesamtvertrag Speichermedien“, GRUR 2017, 161 ff., Rz. 33; BGH, Urteil vom 16.03.2017, Az.: I ZR 39/15, „PC mit Festplatte I“, GRUR 2017, 716 ff., Rz. 24). Einer gesonderten Zustimmung der VG Wort bzw. VG Bild-Kunst über die bestehende Abtretungsvereinbarung hinaus bedarf es für die Geltendmachung der Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild nach dieser Rechtsprechung nicht.

- b. Die Antragsgegnerin zu 1. ist hinsichtlich der geltend gemachten Auskunftsansprüche passivlegitimiert. Sie vertreibt unter [www\(...\).de](http://www(...).de) eine Vielzahl von Produkten, die mit „Verkauf und Versand durch (...)“ oder unter dem Handelsnamen „Warehouse Deals“ angeboten werden, unter anderem auch die verfahrensgegenständlichen Produkte. Ihre Passivlegitimation ist unter Berücksichtigung des Vortrags der Antragsgegnerinnen unstreitig.
- c. Die Antragsgegnerin zu 1. hat der Antragstellerin in dem aus dem Tenor unter 2. erkannten Umfang Auskunft zu erteilen.

(1) Nach § 54f Abs. 1 UrhG ist derjenige zur Auskunft verpflichtet, der nach § 54 UrhG oder § 54b UrhG zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist. Das sind neben dem Hersteller auch die Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen im Sinne von § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 60a bis 60f UrhG benutzt wird und die im Geltungsbereich des UrhG veräußert oder in Verkehr gebracht werden. Durch den Auskunftsanspruch soll den Verwertungsgesellschaften die Durchsetzung der Vergütungsansprüche erleichtert werden. Ein Auskunftspflichtiger hat daher Auskunft über Art und Stückzahl sowie den Typ (Marke) der verfahrensgegenständlichen Produkte, bei Speichermedien zusätzlich über die Speicherkapazität zu erteilen, um so eine Berechnung der Vergütung und eine Kontrolle der Angaben zu ermöglichen (vgl. Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 54f UrhG Rn. 4).

(2) Bei den verfahrensgegenständlichen Produkten handelt es sich um Geräte bzw. Speichermedien, die ihrem Typ nach zu Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 60a bis 60f UrhG genutzt werden. Mit ihnen werden nach eigener Kenntnis der Schiedsstelle u. a. urheberrechtlich geschützte Dateien vervielfältigt. Teilweise ist dies durch die Ergebnisse empirischer

Studien belegt. Die Schiedsstelle hat daher für die hier in Streit stehenden Geräte und Speichermedien in ständiger Spruchpraxis eine Vergütungspflicht dem Grunde nach bestätigt (vgl. insbesondere die Einigungsvorschläge in den Verfahren Sch-Urh 121/17 et al. sowie Sch-Urh 31/13 und Sch-Urh 143/14 zur Vergütungspflicht von externen Brennern, Sch-Urh 39/12 zur Vergütungspflicht von Mobiltelefonen, Sch-Urh 34/13 und Sch-Urh 125/14 zur Vergütungspflicht von Tablets, Sch-Urh 149/14 zur Vergütungspflicht von Leermedien, Sch-Urh 19/08 (veröffentlicht in ZUM-RD 2011, S. 46 ff.) und Sch-Urh 29/14 zur Vergütungspflicht diverser Produkte der Unterhaltungselektronik, Sch-Urh 18/12 und Sch-Urh 99/15 zur Vergütungspflicht von USB-Sticks und Speicherkarten, Sch-Urh 90/12, Sch-Urh 38/12 und Sch-Urh 46/13 zur Vergütungspflicht von externen Festplatten und / oder Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion, Sch-Urh 66/17 und Sch-Urh 41/15 zur Vergütungspflicht für PCs und / oder kleinen mobilen PCs, Sch-Urh 120/11 und Sch-Urh 15/08 zur Vergütungspflicht diverser Rohlinge). Bezüglich der detaillierten Begründungen wird auf die genannten Einigungsvorschläge verwiesen.

Die Vergütungspflicht dem Grunde nach ist für die streitgegenständlichen Produkte größtenteils auch ober- bzw. höchstgerichtlich bestätigt worden:

- externe DVD-Brenner: Urteil des OLG München vom 25.06.2015 (Az. 6 Sch 21/13 WG) und Urteil des BGH vom 16.03.2017 (Az. I ZR 152/5)
- Mobiltelefone, die über entsprechende Funktionen zur Aufzeichnung und Wiedergabe von Audio- oder Videoinhalten verfügen: Urteil des BGH vom 21.07.2016 (Az. I ZR 259/14 „Musik-Handy“)
- Tablets: Beschluss des OLG München vom 17.08.2020 (Az. 6 Sch 12/18 WG), wo die Vergütungspflicht für diese Geräte im Verfahren nach §§ 107 Abs. 4 Satz 1, 129 Abs. 4 Satz 1 VGG bestätigt wurde, und Urteil des OLG München vom 10.07.2020 (Az. 6 Sch 44/18 WG unter II. 2)
- Speichermedien (verschiedene CD-R, CD-RW, DVD u.a. Leermedien): Urteil des BGH vom 21.07.2016 (Az. I ZR 212/14 „Gesamtvertrag Speichermedien“)
- Geräte der Unterhaltungselektronik: Urteil des BGH vom 19.11.2015 (Az. I ZR 151/13 „Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik“)
- USB-Sticks und Speicherkarten: Urteil des BGH vom 18.05.2017 (Az. I ZR 266/15 „USB-Stick“)

- externe Festplatten: Urteil des BGH vom 16.03.2017 (Az. I ZR 35/15 „externe Festplatten“)
- PCs mit und ohne Brenner: Urteil des BGH vom 16.03.2017 (Az. I ZR 36/15 „Gesamtvertrag PCs“)
- Rohlinge: Urteil des BGH vom 21.07.2016 (Az. I ZR 212/14 – „Gesamtvertrag Speichermedien“).

Für die streitgegenständlichen Produkte ist somit von einer Vergütungspflicht dem Grunde nach und damit von einer Auskunftspflicht der Antragsgegnerin zu 1. nach § 54f UrhG auszugehen.

- (3) Des Weiteren wurden im Bundesanzeiger diverse Tarife der Antragstellerin bzw. – soweit daneben die Vervielfältigung von stehendem Text und stehendem Bild tangiert ist – gemeinsame Tarife der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst über die urheberrechtliche Vergütungspflicht der verfahrensgegenständlichen Produkte für die im Streit stehenden Zeiträume veröffentlicht (siehe hierzu die Ausführungen unter I.). Die Tarife sehen Vergütungen für Verbraucher- und teilweise auch für Business-Geräte vor. Alle potentiellen Vergütungsschuldner mussten deshalb davon ausgehen, dass die Antragstellerin für die betreffenden Produkte eine Vergütung fordern würde.

Im Übrigen hat die Aufstellung eines Tarifs keine konstitutive Bedeutung für das Bestehen eines Anspruchs auf Gerätevergütung. Der Tarif einer Verwertungsgesellschaft weist die Vergütung aus, die die Verwertungsgesellschaft auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert (§ 38 S. 1 VGG). Tarife sind als bloße Angebote zum Abschluss eines Nutzungsvertrags unverbindlich. Soweit Hersteller, Importeure und Händler das in dem Tarif einer Verwertungsgesellschaft liegende Vertragsangebot nicht angenommen haben, ergibt sich ihre Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien dem Grunde und der Höhe nach bereits unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 16.03.2017, Az. I ZR 35/15, GRUR 2017, 684, 685). Der Anspruch besteht somit kraft Gesetzes mit Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen und wird nicht erst durch das Aufstellen eines Tarifs oder den Abschluss eines Gesamtvertrags begründet.

- (4) Aufgrund des Urteils des OLG München vom 08.10.2020 (Az.: 6 Sch 76/19 WG) geht die Schiedsstelle nunmehr - entgegen ihrer bisherigen Spruchpraxis - auch vom

Bestehen eines Vergütungsanspruchs dem Grunde nach für zum Einbau bestimmte Brenner in den Jahren 2008 bis 2010 aus.

Die Schiedsstelle hatte in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, dass zum Einbau bestimmte, aber noch nicht eingebaute Brenner im Zeitraum 2008 bis 2010 nicht vergütungspflichtig sind (so z.B. der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 12.06.2019, Sch-Urh 164/14). Hintergrund war das Urteil des OLG München vom 14.03.2019 (Az. 6 Sch 10/15 WG, ZUM 2020, 140 ff.). Darin erkannte der Senat dem BGH-Urteil „Gesamtvertrag PCs“ (Urteil vom 16.03.2017, Az. I ZR 36/15, GRUR 2017, 694 ff.) im Hinblick auf die darin gebilligten Vergütungssätze für PCs mit und ohne eingebauten Brenner eine Indizwirkung in Bezug auf deren Angemessenheit für die Bemessung der Schadenshöhe im Rahmen gesetzlicher Vergütungsansprüche zu. Für die Schiedsstelle folgte daraus, dass Verbraucher- (und Business-) PCs der verfahrensgegenständlichen Jahre 2009 und 2010 von nicht gesamtvertraglich gebundenen Vergütungsschuldern (lediglich) mit den im OLG-Urteil (und damit mit den im vorangegangenen BGH-Urteil) aufgezählten Vergütungssätzen zu vergüten sind. Einen Vergütungssatz speziell für zum Einbau bestimmte, aber noch nicht eingebaute Brenner sah der (gerichtlich festgesetzte) Gesamtvertrag und das für die Jahre 2008 bis 2010 geltende Tarifwerk nicht vor, weshalb hierfür nach bisheriger Auffassung der Schiedsstelle keine Vergütung anzusetzen war.

Mit Urteil vom 08.10.2020 (Az.: 6 Sch 76/19 WG) stellte das OLG München fest, dass es sich (auch) bei zum Einbau bestimmten Brennern um Geräte im Sinne von § 54 Abs. 1 UrhG handelt, welche der gesetzlichen Vergütungspflicht unterliegen. Die Parteien hätten in § 1 des in den Jahren 2008 bis 2010 geltenden Gesamtvertrags der Antragstellerin und der Verwertungsgesellschaften VG Wort und VG Bild-Kunst mit dem (...) festgehalten, dass über die Vergütungspflicht von zum Einbau bestimmten Brennern keine Einigkeit bestehe. Allerdings lasse sich – so das OLG weiter – aus der Differenz zwischen dem für PCs mit eingebautem Brenner geschuldeten Vergütungssatz von 13,65 EUR und dem für PCs ohne eingebauten Brenner geschuldeten Satz von 12,15 EUR unschwer die gesamtvertragliche Vergütung von 1,50 EUR pro eingebauten Brenner ermitteln. Dieser Betrag finde sich – aufgrund des wegfallenden Gesamtvertragsnachlasses auf 1,875 EUR erhöht – in dem für die Jahre 2008 bis 2010 geltenden gemeinsamen Tarif mit dem (...). Aus den ab 2011 geltenden Gesamtverträgen ((...)) könne aufgrund der Rechtsprechung von BGH

und OLG München keine Indizwirkung abgeleitet werden, die über vereinbarte Vergütungshöhen hinaus auch eine Vergütungspflicht dem Grunde nach umfasse. Die Vergütungspflicht (dem Grunde nach) sei allein an das Gesetz (§ 54 Abs. 1 UrhG) geknüpft. Allerdings könnten die Gesamtvertragsparteien im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit darin übereinkommen, dass eine gesonderte Vergütung für einen (gesetzlich vergütungspflichtigen) Gerätetypus nicht *verlangt* werde. Nur dies hätten die Parteien der ab 2011 geltenden Gesamtverträge vereinbart. Diese Auffassung führt aus Sicht der Schiedsstelle allerdings zu Verwerfungen in Bezug auf die Treuhandstellung der Antragstellerin.

- (5) Von der Verpflichtung zu einer Auskunft kann nicht aufgrund der Einschätzung der Antragsgegnerin zu 1. abgesehen werden, wonach die §§ 54 ff. UrhG gegen europäisches Recht verstießen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist von der Vereinbarkeit der §§ 54 ff. UrhG mit dem Unionsrecht auszugehen. Der BGH hat in der Vergangenheit wiederholt von einem Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV abgesehen (z.B. BGH Urteil vom 03.07.2014, Az. I ZR 30/11 „PC III“, GRUR 2014, 984, 990 f.; BGH Urteil vom 16.03.2017, Az. I ZR 35/15 „externe Festplatten“, GRUR 2017, 684, 694; BGH Urteil vom 21.07.2016, Az. I ZR 255/14 „Musikhandy“, GRUR 2017, 172, 184; BGH Urteil vom 16.03.2017, Az. I ZR 152/15 „Geräteabgabe für externe DVD-Brenner“, ZUM 2017, 839, 844).
- (6) Eine Auslegung des § 54 Abs. 1 UrhG, wonach keine Vergütungspflicht besteht, wenn „dem Rechtsinhaber nur ein geringfügiger Nachteil“ entsteht (vgl. Erwägungsgrund 35 Satz 6 der Richtlinie 2001/29/EG) ist nicht geboten.

Erwägungsgründe, die den bestimmenden Normen einer Richtlinie als konstitutiver Bestandteil vorangestellt sind, stellen eine wichtige Auslegungshilfe dar (EuGH Urteil vom 01.07.2015, Az. C-461/13, Rz. 30). Daher kann Satz 6 des Erwägungsgrundes 35 durchaus entnommen werden, dass der grundsätzlich zu leistende Ausgleich im Einzelfall auch Null betragen kann. So stellte der EuGH in der Vergangenheit bereits fest, dass „in bestimmten Situationen (...) eine Befreiung von der Zahlung des gerechten Ausgleichs“ angezeigt sein kann, „wenn den Rechtsinhabern nur ein geringfügiger Nachteil entsteht“ (EuGH Urteil vom 05.03.2015, Az. C-463/12 „Copydan“, GRUR 2015, 478 ff., Rz. 59, Unterstreichung durch die Schiedsstelle). In derselben Entscheidung machte der EuGH aber ebenfalls deutlich, dass keine Verpflichtung

der Mitgliedstaaten besteht, eine solche Befreiung in das nationale Recht aufzunehmen. Es stehe den Mitgliedstaaten vielmehr frei, eine entsprechende Befreiung vorzusehen (vgl. EuGH, a.a.O.).

Eine solche Ausnahme hat der deutsche Gesetzgeber jedoch bewusst nicht in das geltende nationale Recht aufgenommen. Die Vergütungspflicht für Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien ist durch das am 01.01.2008 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007 (BGBl. I 2007, 2513) neu geregelt worden. Dabei sah der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ursprünglich eine Befreiung derjenigen Geräte und Speichermedien von der Vergütungspflicht vor, die nur in geringem, nicht nennenswertem Umfang für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen genutzt werden, wobei bei einem Nutzungsumfang von unter 10% in der Regel von einem solchen Bagatellfall auszugehen war (vgl. BT-Drucks. 16/1828, Seite 29). Diese „Bagatell-Klausel“ fand nach den Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses allerdings keinen Eingang in die endgültige Regelung; die Wörter „in nennenswertem Umfang“ wurden im Gesetzestext gestrichen. Denn nach Auffassung des Rechtsausschusses können auch 10% der Nutzungsvorgänge ein so erhebliches Ausmaß erreichen, dass eine Vergütung billigerweise gezahlt werden müsse. Werden Geräte tatsächlich in nur geringem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen verwendet, sei dies erst im Rahmen der Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe von Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 16/1828, Seite 42).

- (7) Der Auskunftsanspruch besteht uneingeschränkt hinsichtlich sämtlicher von der Antragsgegnerin zu 1. im jeweils maßgeblichen Zeitraum in Verkehr gebrachter, streitgegenständlicher Produkte, da die Antragstellerin nur so in die Lage versetzt wird, die Voraussetzungen für das Vorliegen der Vergütungspflicht zu prüfen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH wird bei Überlassung eines Geräts oder eines Speichermediums an eine natürliche Person widerleglich vermutet, dass ein Erwerb zu privaten Zwecken vorliegt. Für den Fall, dass der private Zweck - wenigstens aufgrund der widerleglichen Vermutung - anzunehmen ist, wird weiterhin unwiderleglich vermutet, dass diese Person das Gerät oder Speichermedium zur Anfertigung von Privatkopien verwendet und diese Nutzungsmöglichkeiten auch ausschöpft (EuGH Urteil vom 11.07.2013, Az. C-521/11, GRUR Int. 2013, 949 ff.; vgl. auch BGH Urteil vom 21.07.2016, Az. I ZR 259/14 „Musikhandy“, GRUR 2017, 172, 182 f.). Für etwas

Anderes ist die Antragsgegnerin darlegungs- und beweisverpflichtet. Derartige Darlegungen können nach Auffassung der Schiedsstelle nur auf Grundlage einer umfassenden Auskunftserteilung gemacht werden.

- (8) Soweit jedoch beantragt wurde, der Antragsgegnerin zu 1. aufzugeben, auch darüber Auskunft zu erteilen, welche Produkte von gewerblichen Endabnehmern erworben worden sind (z.B. bezüglich Tablets, Mobiltelefonen, PCs), kann dem nicht entsprochen werden. Dabei handelt es sich nicht um ein Merkmal, das vom gesetzlichen Auskunftsanspruch nach § 54f UrhG umfasst ist, sondern um eine aus der Rechtsprechung des BGH und des OLG München folgende Obliegenheit des zur Auskunft und Zahlung Verpflichteten, der bei entsprechender Angabe einen verminderten Vergütungssatz für sogenannte Business-Geräte zu zahlen habe. Da die Nichtbeachtung dieser Obliegenheit Rechtsnachteile nach sich ziehen würde, darf vermutet werden, dass die Antragsgegnerin zu 1. auch ohne ausdrücklichen Ausdruck einer entsprechenden Verpflichtung Angaben zum Endkunden machen wird (sofern ihr dies überhaupt möglich ist).

Dies steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH. Soweit das Gericht ausgeführt hat

„[...] Der Klägerin steht es frei, im Rahmen der Auskunftserteilung den Nachweis zu erbringen, dass die Speichermedien nicht für vergütungspflichtige Vervielfältigungen verwendet worden sind, und die Vermutung damit zu widerlegen.“ (Urteil vom 16.03.2017, I ZR 35/15 „externe Festplatten“, Rn. 44, GRUR 2017, 684 ff.)

oder

„c) Der Beklagten muss es allerdings gestattet sein, im Zusammenhang mit der Erteilung der von der Klägerin begehrten Auskünfte nachzuweisen, dass die von ihr in Verkehr gebrachten Speichermedien nicht zur Herstellung von Privatkopien verwendet worden sind.“ (Urteil vom 18.05.2017, I ZR 266/15 „USB-Stick“, Rn. 23, ZUM 2018, 185 ff.),

kann diesen Formulierungen entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht entnommen werden, dass das Gericht oder das Gesetz eine Verpflichtung der Auskunftsverpflichteten vorsieht, die Erbringung von Nachweisen bereits im Rahmen der Auskunft vorzunehmen. Das Gericht formuliert die Vorlage von Nachweisen vielmehr als Obliegenheit.

- (9) Soweit weiterhin beantragt wurde, der Antragsgegnerin zu 1. aufzugeben, Auskunft über die von ihr in Verkehr gebrachten Audio-CDs (-R beziehungsweise -RW) zu erteilen (Sch-Urh 28/19), konnte dem nicht entsprochen werden. Wie die Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 61/13 festgestellt hat, betrifft das Tarifmerkmal „Audio“- beziehungsweise „Data“-CD als solches kein Produktmerkmal, sondern eine Vertriebsmodalität der Ware. Die Schiedsstelle hat in dem Einigungsvorschlag vom 27.02.2017 im Verfahren Sch-Urh 61/13 ausgeführt (S. 34):

„An sich ist die oben beschriebene Aufteilung für audiophile und nicht audiophile Zwecke für die hier vorliegende Produktgruppe der CD-**Rohlinge** völlig irrelevant, weil Musik und sonstige Daten in gleicher Weise auf der CD codiert werden, und diese unterschiedlichen Zwecke daher keine Produkteigenschaften der Rohlinge sind. Die vertragliche Zweckbestimmung ist jedoch vor dem Hintergrund der Tatsache zu sehen, dass § 54 UrhG a.F. eine erkennbare „Bestimmung“ der Speichermedien zur Vornahme von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 und 2 UrhG a.F. als tatbestandliche Voraussetzung der Vergütungspflicht erforderte. Diese „Bestimmung“ haben die Parteien vertraglich – bindend - definiert. Damit steht für die Schiedsstelle fest, dass die Parteien vereinbart haben, dass 70% der Basisverkaufsmenge für „Data“-CD überhaupt nicht vergütet werden sollten und deswegen auch nicht vergütet wurden, und für 30% der Basisverkaufsmenge für „Data“-CD sowie für sämtliche, d.h. 100% der „Audio“-CD eine audiophile Nutzung vertraglich unterstellt wurde. Die audiophile Nutzung ist aber ein Paradebeispiel einer Vervielfältigung für private Zwecke nach § 53 Abs. 1 UrhG alter wie neuer Fassung.“

An dieser Auffassung hält die Schiedsstelle fest.

Damit überschneiden sich der Antrag zu Sch-Urh 33/19 auf Auskunft über CD- und DVD-Rohlinge (dem der gemeinsame Tarif vom 08.03.2018 mit Geltung ab dem 01.01.2008 zugrunde liegt) und der Antrag zu Sch-Urh 28/19 auf Auskunft über „alte Leermedien“ für Ton- und Bildtonträger (dem der Tarif „Leermedien Ton- und Bildtonträger“, ebenfalls mit Geltung ab dem 01.01.2008) für CD-R und CD-RW zeitlich und gegenständlich.

Da auch eine Doppeltarifierung vorliegt und in Bezug auf „Audio“-CDs der jüngere Tarif „CD- und DVD-Rohlinge“ vom 08.03.2018 greift und der (ältere) Tarif „Leermedien Ton- und Bildtonträger“ insoweit unanwendbar ist, erübrigt sich auch eine entsprechende – zweifache – Auskunft.

- d. Die **Aussetzung** der Verfahren Sch-Urh 25/19, 26/19, 27/19, 28/19, 29/19, 30/19, 31/19, 32/19 und 33/19 in Bezug auf die Feststellung der Vergütungspflicht der Antragsgegner-

rin zu 1. geschieht aus verfahrensrechtlichen Gründen ausschließlich vor dem Hintergrund, dass erst die entsprechend Ziffer 2. des Tenors zu erteilende Auskunft die Antragstellerin in Stand setzt, ihre Anträge auf Sicherheitsleistung zu beziffern. Die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs aus § 54 Abs. 1 UrhG in der in § 54a UrhG beschriebenen Höhe wie auch der Anspruch der Antragstellerin aus § 107 VGG auf Anordnung einer Sicherheitsleistung setzen voraus, dass die Verwertungsgesellschaft die hierfür notwendigen Informationen besitzt. Die Erfüllung des Auskunftsanspruchs (§ 54f Abs. 1 UrhG) muss der Zuerkennung eines (konkret bezifferten) Zahlungsanspruchs wie auch eines entsprechenden Sicherungsanspruchs vorangehen. Die Möglichkeit zur Erlangung der in § 107 VGG vorgesehenen Sicherung muss der Antragstellerin auch im Falle nicht auskunftsbereiter Vergütungsschuldner offenstehen. Dies setzt voraus, dass das (Hauptsache-) Verfahren gegen die Antragsgegnerin zu 1. bei der Schiedsstelle anhängig bleiben muss, bis über die Sicherheitsleistung entschieden werden kann (zur Begründung i.E. siehe den Beschluss der Schiedsstelle vom 25.03.2021 auf S. 21 ff. - Entscheidung zur Sicherheitsleistung in den vorliegenden Verfahren).

- e. Hinsichtlich der **Antragsgegnerinnen zu 2. und 3.** beschränkt die Schiedsstelle den Einigungsvorschlag auf eine **Aussage zur Anwendbarkeit und Angemessenheit** der jeweils im Streit befindlichen Tarife.

- (1) Sind bei Streitfällen nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit eines Tarifs bestritten und ist der Sachverhalt auch im Übrigen streitig, so kann sich die Schiedsstelle hiernach in ihrem Einigungsvorschlag auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs beschränken (§ 109 Abs. 1 VGG).

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Neben der Frage der Anwendbarkeit und Angemessenheit der einschlägigen Tarife sind vor allem Fragen der Passivlegitimation, aber auch des Kartellrechts, des Verzugs sowie unionsrechtliche Fragen streitig. Die Ausführungen zur Passivlegitimation der Antragsgegnerinnen zu 2. und 3. im Beschluss zur Sicherheitsleistung Sch-Urh 25/19-SL et al. vom 25.03.2021 sind ausschließlich vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein weiteres Zuwarten in diesen (Sicherungs-) Verfahren nicht gerechtfertigt war, weshalb die Ablehnung der Passivlegitimation der Antragsgegnerinnen zu 2. und zu 3. dort eine vorläufige Einschätzung der Schiedsstelle ohne die eigentlich erforderliche Beweisaufnahme darstellt.

(2) Für die jeweils streitigen Vergütungszeiträume sind die gemeinsamen Tarife für externe Brenner vom 07.03.2018, für Mobiltelefone vom 04.01.2016, für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 03.05.2019, für USB-Sticks und Speicherkarten vom 20.04.2010 bzw. vom 24.06.2019, für externe Festplatten vom 25.06.2018, für PCs und kleine mobile PCs (ab 2011) vom 24.01.2011, für CD- / DVD-Rohlinge vom 08.03.2018 und für „alte Leermedien“ (Ton- und Bildtonträger) der Tarif der Antragstellerin vom 03.03.2011 mit Ausnahme von Audio-CD-R und Audio-CD-RW jeweils anwendbar und (sofern keine Umsatzsteuer erhoben wird) angemessen. Der Tarif für Tablets vom 04.01.2016 ist anwendbar, aber nicht angemessen. Der Tarif „alte Leermedien“ (Ton- und Bildtonträger) ist in Bezug auf Audio-CD-R bzw. -RW nicht anwendbar. Die Höhe der Vergütung für PCs und zum Einbau bestimmte Brenner in den Jahren 2009 und 2010 richtet sich nach der ober- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

aa. Externe Brenner (Sch-Urh 25/19)

Der gemeinsame Tarif „externe Brenner“ vom 07.03.2018, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 09.03.2018, ist anwendbar und für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum der Jahre 2009 bis einschließlich 2013 in der tarifierten Höhe jedenfalls nicht unangemessen hoch. Zur Begründung wird auf das Urteil des BGH vom 16.03.2017 (Az. I ZR 152/15), das vorangehende Urteil des OLG München vom 25.06.2015 (Az. 6 Sch 21/13 WG) und den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 12.11.2018 im Verfahren Sch-Urh 143/14 verwiesen. In dem genannten Urteil bewertete der BGH für die in den Jahren 2008 bis 2010 hergestellten und in Verkehr gebrachten externen DVD-Brenner (wie vorher das OLG München) eine Vergütung in Höhe von EUR 4,00 als angemessen.

Da das OLG München die Vergütungshöhe für externe DVD-Brenner mit Blick auf den Gesamtvertrag zur Vergütungspflicht für PCs bestimmte, den die Antragstellerin, die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem BCH im Dezember 2009 geschlossen hatten und der hinsichtlich der Vergütungssätze nicht zwischen DVD- und CD-Brennern unterschied, und der BGH die vom OLG München angenommene Indizwirkung der gesamtvertraglichen Vergütungsregelung bestätigte, ist davon auszugehen, dass seitens der Gerichte auch für CD-Brenner (wie später im

gemeinsamen Tarif vom 07.03.2018 bekannt gemacht) eine Vergütung in Höhe von EUR 4,00 als angemessen erachtet wird.

Die Antragstellerin hat die höchstgerichtlich als angemessen erachtete Vergütung in einer gesamtvertraglichen Vereinbarung mit dem BITKOM ab dem Jahr 2011 um fast 40% reduziert und fordert ab diesem Zeitpunkt für externe Brenner auch tariflich nur noch eine Vergütung in Höhe von EUR 2,50. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass diese Vergütung jedenfalls nicht unangemessen hoch ist.

bb. Mobiltelefone (Sch-Urh 26/19)

Der gemeinsame Tarif „Mobiltelefone“ vom 04.01.2016, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom selben Tage, ist anwendbar und wird von der Schiedsstelle in Anbetracht der sich verfestigenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen (zuletzt mit Urteil des BGH vom 10.09.2020, Az. I ZR 66/19, „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20) für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2009 bis 2013 in der tarifierten Höhe als angemessen bewertet.

Der Schiedsstelle liegen für diesen Gerätetyp und den maßgeblichen Vergütungszeitraum keine empirischen Untersuchungen vor. Aufgrund der Schwierigkeiten, dennoch eine angemessene Vergütung zu bestimmen, beschloss die Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 114/18 über die Behauptung der Antragstellerin, bei den Verhandlungen mit dem BITKOM über einen Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Mobiltelefone für die Zeit ab dem 01.01.2008 seien die gesetzlichen Kriterien des § 54a UrhG beachtet worden, Beweis zu erheben (Beschluss der Schiedsstelle vom 14.01.2020). Das Verfahren ist später gemäß § 95 Abs. 1 VGG eingestellt worden, da der Zweck des Schiedsstellenverfahrens und eines Einigungsvorschlags durch die Geltendmachung der entsprechenden Vergütungsansprüche vor dem OLG München durch die Antragstellerin nach Ablauf der Jahresfrist (§ 128 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 105 Abs. 1 VGG) nicht mehr erreicht werden konnte. Auch die Einvernahme von Zeugen gestaltete sich als schwierig, da im DPMA auf Grund der Corona-Pandemie persönliche Zeugeneinvernahmen bis auf Weiteres nicht gestattet waren und viele Zeugen das Angebot einer schriftlichen Zeugenaussage nicht wahrgenommen haben. Eidliche Vernehmungen sind der Schiedsstelle generell nicht möglich.

Nach dem Urteil des BGH vom 10.09.2020 (Az. I ZR 66/19, „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20 ff) ist es in der Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten kann. Dies gelte insbesondere, wenn ein solcher Vertrag (zwischen den Parteien oder) unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden ist. Zur Begründung führt der BGH aus (Rn. 22):

„Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen, zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Verhandlungsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. genannten Nutzungen tatsächlich entstandenen Schadens darstellt.“

Bereits mit Urteil vom 16.03.2017 (Az. I ZR 36/15, „Gesamtvertrag PCs“) hatte der BGH festgestellt (Rn. 60):

„Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass sich das OLG bei seiner Bemessung der angemessenen Vergütung nicht auf die von der Bekl. auf der Grundlage der empirischen Berechnungen angestellten Berechnungen, sondern auf den von den Parteien für die Zeit ab dem 1.1.2011 geschlossenen Gesamtvertrag gestützt hat, in dem sich die Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auf eine angemessene Vergütung geeinigt haben. Es ist zu vermuten, dass eine solche vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung iSv § 54a UrhG entspricht als eine Vergütung, die auf der Grundlage empirischer Studien berechnet worden ist.“

Vorliegend hat die Antragstellerin mit dem (...) einen Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Mobiltelefone für die Zeit ab dem 01.01.2008 geschlossen. Diesem Gesamtvertrag dürfte daher nach der (bisherigen höchstgerichtlichen) Rechtsprechung eine indizielle Wirkung für die Bestimmung der angemessenen Vergütung beigemessen werden. Es erscheint der Schiedsstelle daher nicht zielführend, die Vergütung für Mobiltelefone auf der Grundlage des Berechnungsmodells der Schiedsstelle (zu dem sich bislang weder das OLG München noch der BGH geäußert haben) und gegebenenfalls auch einzuholender empirischer Erhebungen zu bestimmen.

Die Schiedsstelle möchte jedoch auf Folgendes hinweisen:

Zwar ist eine Verwertungsgesellschaft nach § 35 VGG verpflichtet, mit Nutzervereinigungen über die von ihr wahrgenommenen Rechte Gesamtverträge zu *angemessenen* Bedingungen (vgl. hierzu § 34 Abs. 1 VGG) abzuschließen, wenn ihr dies aufgrund der Größe der Nutzervereinigung zuzumuten ist. Auch gelten nach § 38 S. 2 VGG die in Gesamtverträgen vereinbarten Vergütungssätze als Tarife. Dies gilt allerdings nur für Verbandsmitglieder, nicht aber für Außenseiter. Dass die in einem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütungssätze gemäß § 13 S. 2 UrhWG (jetzt: § 38 S. 2 VGG) als Tarife gelten, beschränkt sich dem Gesetzeswortlaut nach („soweit“) auf die Vertragsteile (so das OLG München in seinem Urteil vom 29. April 2010, Az.: 6 WG 6/10, MMR 2010, 482, 483 unter Heranziehung der Kommentierungen von Gerlach in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 13 UrhWG Rn. 4; Nordemann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Aufl., § 13 UrhWG Rn. 7; Schulze, in: Dreier-Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 13 UrhWG Rn. 10; vgl. auch die aktuelle Kommentierung von Schulze, in: Dreier-Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 38 VGG Rn. 8).

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass bei den Vertragsverhandlungen vor Abschluss eines Gesamtvertrages die auf die spezifische Nutzung bezogenen Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung durch die Vertragsparteien hinreichend sorgfältig ausgearbeitet worden sind, sodass aufgrund der Einbeziehung der Nutzerseite bei der vertraglichen Festlegung der Vergütungssätze bereits ein hinreichender Interessenausgleich stattgefunden hat (Freudenberg in: BeckOK Urheberrecht, Stand: 15.09.2020, § 38 VGG Rn. 12).

Die Regelung des § 38 S. 2 VGG gilt nach § 40 Abs. 1 S. 3 VGG auch im Hinblick auf die nach § 40 Abs. 1 S. 2 VGG bestehende Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft zur Aufstellung von Tarifen auf Grundlage einer empirischen Untersuchung. Es steht den Beteiligten also frei, auch ohne selbständige empirische Untersuchung nach § 93 VGG einen Gesamtvertrag über die Geräte- und Speichermedienvergütung abzuschließen. Die darin vereinbarten Vergütungssätze gelten dann als Tarife (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 18/7223, S. 85). Die Regelung unterstellt, dass die Gesamtvertragsparteien aufgrund der jeweils unterschiedlich gelagerten Interessen und der gemeinsamen fachlichen Kompetenz in der Lage sind, einen an-

gemessenen Vergütungssatz zu verhandeln, sodass eine selbständige empirische Untersuchung in diesem Falle keine wertvolleren Erkenntnisse bringen würde (Freudenberg, a.a.O., § 40 Rn. 14).

Außenseiter haben jedoch – anders als Gesamtvertragspartner (vgl. BGH Urteil vom 16.03.2017, Az. I ZR 35/15, „externe Festplatten“, Rn. 27) – die Möglichkeit, den aus einem Gesamtvertrag abgeleiteten Tarif vor der Schiedsstelle und den Gerichten überprüfen zu lassen (§§ 92 Abs. 1 Nr. 2, 128 f. VGG; Schulze in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz § 40 VGG Rn. 10; allgemein zur Überprüfung der Tarife: BVerfG, Beschluss vom 19.09.1996, Az. 1 BvR 1767/92 „Kopierläden I“, GRUR 1997, 123, 124). Welchen Wert hat ein derartiges, gesetzlich vorgesehene Prüfungsverfahren, wenn mittlerweile für alle Geräte- und Speichermesentypen Gesamtverträge existieren und aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin immer sowohl Gesamtvertragspartnerin als auch Beteiligte eines Verfahrens nach §§ 92 Abs. 1 Nr. 2, 128 f. VGG ist, im Prüfungsverfahren festgestellt wird, dass den gesamtvertraglichen Vergütungssätzen eine Indizwirkung im Hinblick auf deren Angemessenheit zukommt, es dem Außenseiter mangels Einblicken in den Ablauf der Gesamtvertragsverhandlungen und die eventuell in diesen Verhandlungen herangezogenen empirischen Untersuchungen aber schlechthin unmöglich ist, diese Indizwirkung – wie von den Gerichten gefordert (vgl. z.B. BGH Urteil vom 10.09.2020, Az. I ZR 66/19 „Gesamtvertragsnachlass“ S. 11) – substantiiert zu bestreiten? Findet keine wirkliche Überprüfung der Angemessenheit der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze statt, erscheint dies auch vor dem Hintergrund als problematisch, dass letztlich Dritte, nämlich die Endabnehmer der Geräte und Speichermedien und damit zu einem großen Teil Verbraucher, die ausverhandelten Gebühren tragen müssen. Faktisch handelt es sich also entgegen der diesbezüglichen Feststellung des Bundesgerichtshofs sehr wohl um (unzulässige) Verträge zu Lasten Dritter. Dass der Gesetzgeber eine Überprüfung der Kalkulationsgrundlagen ermöglichen wollte, wird aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zu einem Vorschlag des Bundesrates deutlich, der darauf zielte, die Verwertungsgesellschaften zu verpflichten, die aus den empirischen Untersuchungen abgeleiteten Kalkulationsgrundlagen und Tarifberechnungen zu veröffentlichen. Dies lehnte die Bundesregierung folgendermaßen ab (BT-Drs. 18/7453, S. 4):

„Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die Aufnahme einer solchen Regelung, da eine Überprüfung der Kalkulationsgrundlagen von Verwertungsgesellschaften bei der Tarifaufstellung durch die Aufsichtsbehörde (Staatsaufsicht beim Deutschen Patent- und Markenamt) sowie die Schiedsstelle und auch durch die ordentlichen Gerichte in Streitverfahren jederzeit möglich ist.“

Der Justizgewähranspruch aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 GG umfasst neben dem (formalen) Recht auf Zugang zu den Gerichten auch eine „grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstandes“ (BVerfG Beschl. vom 08.12.2010, Az. 1 BvR 1382/10, NJW 2011, 1497ff., Rn. 16 m.w.N., vgl. auch Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 30. Aufl. 2014, Einl. Rn. 50). Das Gebot des fairen Verfahrens hat auch für die Beweiserhebung Bedeutung (BVerfG Beschl. vom 25.07.1979, Az. 2 BvR 878/74, NJW 1979, 1925ff). Die gebotene wirksame gerichtliche Kontrolle darf nicht in einer für den Rechtsschutzsuchenden unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert werden (BVerfG Beschl. vom 08.12.2010, Az. 1 BvR 1382/10, a.a.O. m.w.N.). Ein in der jeweiligen Prozessordnung eröffnetes Rechtsmittel darf das Gericht nicht ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer „leerlaufen“ lassen (ebenefalls BVerfG, a.a.O. m.w.N.).

Es erscheint als nahezu unmöglich, als unbeteiligter Dritter überzeugungskräftige Beweise beibringen zu können, wonach bei den Verhandlungen der Gesamtvertragspartner nicht nur die gesetzlichen Kriterien aus § 54a UrhG, sondern beispielsweise auch noch ausstehende urheberrechtliche Vergütungsansprüche, rein kaufmännische Gesichtspunkte, durch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gesamtvertragsparteien aufgelaufene oder drohende Kosten oder sonstige pragmatische Erwägungen eine Rolle gespielt haben. Während des Symposiums zur Zukunft der Gerätevergütung am 21.05.2019 im DPMA war seitens einer Verhandlungsführerin auf Nutzerseite (sinngemäß) von Verhandlungen „wie auf einem Basar“ die Rede.

cc. Tablets (Sch-Urh 27/19)

Der gemeinsame Tarif „Tablets“ vom 04.01.2016, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 04.01.2016 ist anwendbar und in Höhe von EUR 4,00 für sogenannte Verbraucher-Tablets und von EUR 2,50 für sogenannte „Business-Tablets“ angemessen. Zur Begründung wird auf den Einigungsvorschlag der

Schiedsstelle vom 22.05.2018 im Verfahren Sch-Urh 34/13 (Herleitung der Vergütung für Verbraucher-Tablets für die Jahre 2010 bis 2015) und den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 19.03.2020 im Verfahren Sch-Urh 54/15 (Herleitung der Vergütung für Business-Tablets für die Jahre 2012 bis 2015, welche nach Auffassung der Schiedsstelle auch auf die unmittelbar vorangehenden Jahre 2010 und 2011 übertragbar ist) verwiesen.

Die aus dem von der Antragstellerin und dem (...) im Dezember 2015 vereinbarten Gesamtvertrag für die streitgegenständlichen Jahre 2011 und 2012 abgeleiteten Vergütungssätze des gemeinsamen Tarifs vom 04.01.2016 sind in Bezug auf Verbraucher-Tablets höher (2011: EUR 4,55 und 2012: EUR 6,125) und in Bezug auf Business-Tablets in den streitgegenständlichen Jahren (noch) niedriger (2011: EUR 1,82 und 2012: EUR 2,45) als die Vergütungssätze, die von der Schiedsstelle aus der empirischen Untersuchung im Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 91/12 hergeleitet wurden (Verbraucher-Tablet: EUR 4,00, Business-Tablet: 2,50). Die tariflichen Vergütungen sowohl für Verbraucher- als auch für Business-Tablets steigen in den nachfolgenden Jahren an.

Nach Auffassung der Schiedsstelle ist den aus einer neutralen empirischen Untersuchung im Rahmen eines zweiseitigen Verfahrens abgeleiteten Vergütungssätzen der Vorzug vor solchen Vergütungssätzen zu geben, die von Gesamtvertragsparteien in Anbetracht (denkbar) vielfältiger Interessen und Einigungsgründe vereinbart werden. Beide Wege zur Bestimmung der Vergütungshöhe sind durch den Gesetzgeber eröffnet worden. Lange Zeit hat die Rechtsprechung der Schiedsstelle auch eine besondere Sachkunde in der Überprüfung von Tarifen zuerkannt und ihren, in einem justizförmigen Verfahren erarbeiteten Einigungsvorschlägen bei „überzeugender“ Begründung eine „gewisse“ Vermutung der Angemessenheit zuerkannt (vgl. Urteil des BGH vom 20.03.2013, Az. I ZR 84/11, „Gesamtvertrag Hochschul-Intranet“, Rn. 21; BGH Urteil vom 27.10.2011, Az. I ZR 125/10, „Barmen live“, Rn. 18; BGH Urteil vom 27.10.2011, Az. I ZR 175/10, „Bochumer Weihnachtsmarkt“, Rn. 22; BGH Urteil vom 5. 4. 2001, Az. I ZR 132/98, „Gesamtvertrag privater Rundfunk“ unter II.2.a) (2); Freudenberg in: BeckOK Urheberrecht, Stand: 15.09.2020, § 105 VGG Rn.14; Reinbothe in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht 6. Aufl. 2020, § 131 VGG Rn. 3; Schulze in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 92 VGG Rn. 2; Staats in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 5. Aufl. 2019, § 105 Rn. 3). Grundsätzlich könne

und müsse der Tatrichter sich danach richten, was die Schiedsstelle im vorgeschalteten oder in vergleichbaren Verfahren vorgeschlagen hat (BGH, Urteil vom 25.10.2012, Az. I ZR 162/11, „Covermount“). Die Schiedsstelle hält daher an den von ihr ermittelten Vergütungssätzen fest.

dd. „Alte Leermedien“ (Sch-Urh 28/19)

Der Tarif über die Vergütung für Speichermedien der Typen Audio-Leerkassetten, VHS-Leerkassetten, DAT-Kassetten, Minidisks, Audio-CD-R und Audio-CD-RW vom 03.03.2011, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 15.03.2011 (Seite 1035), ist - mit Ausnahme der Vergütungsregelung für Audio-CD-R und Audio-CD-RW - anwendbar und angemessen. Der Tarif weist die Besonderheit auf, dass er eine Vergütung pro Spielstunde ausweist. Diese entspricht hinsichtlich der Audio-Leerkassetten, der DAT-Kassetten und der Minidisks der Vergütung pro Spielstunde, die die Schiedsstelle nach ihrem neuen Vergütungsmodell unter Rückgriff auf die alte Anlage zu § 54d UrhG a.F. (gültig bis 31.12.2007) für die jeweils ersten beiden Spielstunden vorgeschlagen hat (vgl. zu dem Vergütungsmodell der Einigungsvorschlag vom 26.09.2017, Sch-Urh 90/12, S. 89 ff., abrufbar unter: https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html). Da die Schiedsstelle ausschließen kann, dass auf diesen Speichermedien mehr als 120 Minuten Musik gespeichert werden können, ist der Tarif in Gestalt der festen Vergütung pro Spielstunde somit angemessen.

Dasselbe gilt auch für die VHS-Leerkassetten. Hier können zwar mehr als zwei Stunden pro Kassette aufgezeichnet werden, nämlich im Durchschnitt 2 bis 4 Stunden (Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Video_Home_System). Dies wirkt sich jedoch nicht auf die Angemessenheit der Vergütungshöhe aus, da der von der Schiedsstelle in ihrem neuen Vergütungsmodell gewählte Vergütungssatz für die ersten beiden Spielstunden Video in Höhe von EUR 0,264 pro Spielstunde deutlich höher ist als der feste tarifliche Vergütungssatz in Höhe von EUR 0,0870 je Spielstunde (vgl. zum Vergütungssatz Video Sch-Urh 90/12, a.a.O., S. 95 ff.). Somit ist der tarifliche Vergütungssatz jedenfalls nicht unangemessen hoch.

Hinsichtlich der Audio-CD-R und Audio-CD-RW ist jedoch der gemeinsame Tarif „CD- und DVD-Rohlinge“ vom 08.03.2018 als der jüngere Tarif anwendbar und angemessen (vgl. im Einzelnen unter 8. (2) ii.).

ee. Produkte der Unterhaltungselektronik (Sch-Urh 29/19)

Der gemeinsame Tarif „Produkte der Unterhaltungselektronik“ vom 03.05.2019, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 07.05.2019 ist anwendbar und angemessen. Zur Begründung wird vornehmlich auf die Einigungsvorschläge Sch-Urh 29/14 vom 21.09.2020 (diverse Geräte der Unterhaltungselektronik, Zeitraum: 2012 bis 2013), Sch-Urh 85/16 vom 05.11.2020 (diverse Geräte der Unterhaltungselektronik, Zeitraum: 2013 bis 2015) und Sch-Urh 121/17 et al. vom 26.08.2020 (diverse Produkte der Unterhaltungselektronik, Zeitraum: 2014 bis 2017) verwiesen, ergänzend aber auch auf die Einigungsvorschläge Sch-Urh 152/14 vom 23.02.2018 (Kassettenrekorder, Zeitraum: 2012 bis 2013), Sch-Urh 109/15 vom 12.12.2017 (TV-Receiver / Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher, Zeitraum: 2010 bis 2015), Sch-Urh 10/18 vom 08.12.2020 (MP3- und MP4-Player, Zeitraum: 2012 bis 2017), Sch-Urh 64/11 (TV-Receiver / Set-Top-Boxen ohne eingebaute Festplatte / eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsmöglichkeit auf externe Festplatte / externes Speichermedium; Zeitraum: 2008 bis 2009) und Sch-Urh 36/14 vom 21.09.2020 (TV-Receiver / Set-Top-Boxen ohne eingebaute Festplatte / eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsmöglichkeit auf externe Festplatte / externes Speichermedium; Zeitraum: 2013), Sch-Urh 101/15 (TV-Geräte ohne eingebaute Festplatte / eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsmöglichkeit auf externe Festplatte / externem Speicher; Zeitraum: 2012) und Sch-Urh 102/15 (TV-Geräte ohne eingebaute Festplatte / eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsmöglichkeit auf externe Festplatte / externem Speicher; Zeitraum: 2013), Sch-Urh 46/13 vom 03.07.2020 (Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion, Zeitraum: 2011).

Mangels Erkenntnissen darüber, dass das Nutzungsverhalten der streitgegenständlichen Produkte in den Zeiträumen, über die bereits entschieden worden ist (hauptsächlich die Jahre 2012 und 2013), erheblich höher oder niedriger war als in den hier (auch) verfahrensgegenständlichen, unmittelbar vorangegangenen Jahren 2009 bzw. (bei TV-Geräten ohne eingebaute Festplatte / eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsmöglichkeit auf externe Festplatte / externem Speicher) 2010 bis 2011, kann die angemessene Vergütung für den gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum herangezogen werden. Im Übrigen wird auf die im Einigungsvorschlag Sch-Urh 19/08 vom 11.10.2010 wiedergegebene Auswertung der empirischen Untersuchung der (...) im Auftrag der Schiedsstelle

verwiesen. Die ermittelten Nutzungsvorgänge rechtfertigen eine Vergütung jedenfalls in der tarifierten Höhe.

ff. USB-Sticks und Speicherkarten (Sch-Urh 30/19)

Für die im Zeitraum 01.01.2009 bis 30.06.2012 veräußerten oder in Verkehr gebrachten USB-Sticks und Speicherkarten ist der gemeinsame Tarif vom 20.04.2010, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 27.04.2010, anwendbar und bis auf die Erhebung von 7% gesetzlicher Umsatzsteuer auf den tariflichen Vergütungssatz auch angemessen. Für die ab dem 01.07.2012 veräußerten oder in Verkehr gebrachten USB-Sticks und Speicherkarten ist der gemeinsame Tarif für USB-Sticks und Speicherkarten vom 24.06.2019, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 27.06.2019, anwendbar und angemessen.

Zur Begründung der Vergütungshöhe von 0,10 EUR pro USB-Stick bzw. Speicherkarte im Zeitraum 01.01.2009 bis 30.06.2012 wird auf die Einigungsvorschläge Sch-Urh 99/15 vom 20.11.2018 (USB-Sticks, Zeitraum: 2008 und 2009) sowie Sch-Urh 55/13 vom 08.11.2018 und Sch-Urh 94/15 vom 12.03.2018 (beide: USB-Sticks und Speicherkarten, Zeitraum: 2010 und 2011) und auf die Urteile des BGH vom 16.03.2017 (Az. I ZR 106/15) und 18.05.2017 (I ZR 266/15 „USB-Stick“) Bezug genommen, welche die geltend gemachte Vergütungshöhe von 0,10 EUR pro Stück bestätigten.

Für den Zeitraum ab dem 01.07.2012 wird auf die Einigungsvorschläge Sch-Urh 18/12 vom 17.05.2012 (Gesamtvertragsverfahren, Einigungsvorschlag veröffentlicht), Sch-Urh 04/12 vom 17.05.2012 (Gesamtvertragsverfahren) und Sch-Urh 109/14 vom 13.11.2018 verwiesen. Darin hat die Schiedsstelle Vergütungen von 0,15 EUR bei einer Speicherkapazität von kleiner / gleich 4 GB und von 0,35 EUR bei einer Speicherkapazität größer 4 GB ermittelt. Die im gemeinsamen Tarif vom 24.06.2019 festgelegte Vergütungsforderung liegt – trotz Kategorisierung nach der doppelten Speicherkapazität von 8 GB – unter der von der Schiedsstelle ermittelten Vergütung (Speicherkapazität von kleiner / gleich 8 GB: 0,14 EUR und Speicherkapazität größer 8 GB: 0,30 EUR) und ist daher als jedenfalls nicht angemessen hoch zu erachten.

gg. Externe Festplatten (Sch-Urh 31/19)

Der gemeinsame Tarif „Externe Festplatten“ vom 25.06.2018, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 27.06.2018, ist anwendbar und in der tarifierten Höhe jedenfalls nicht unangemessen hoch. Zwar hat die Schiedsstelle in den Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 38/12 und 90/12 mit Einigungsvorschlägen vom 26.09.2017 für den Zeitraum ab 2012 höhere Vergütungen vorgeschlagen als der o.g. Tarif (Vergütungsspanne laut Einigungsvorschlag je nach Festplattenart und Speicherkapazität zwischen 4,80 EUR bis 8,20 EUR; gesamtvertragliche Vergütung der Jahre 2009 bis 2013 für Verbraucher-Festplatten zwischen 1,56 und 2,88 EUR und für Business-Festplatten zwischen 0,47 und 0,86 EUR). Die Schiedsstelle hält die für die Jahre 2012 und nachfolgend vorgeschlagenen Vergütungen mangels Anhaltspunkten für eine abweichende (höhere oder niedrigere) Nutzung auch für die unmittelbare Zeit vor 2012 für angemessen (vgl. auch der Einigungsvorschlag Sch-Urh 46/13 vom 03.07.2020). Die niedrigeren tariflichen Vergütungsbeträge sind somit jedenfalls nicht unangemessen hoch.

hh. PCs, zum Einbau bestimmte Brenner, kleine mobile PCs (Sch-Urh 32/19)

Für PCs, die in den Jahren 2009 und 2010 in Verkehr gebracht wurden, ist die Vergütungshöhe aus dem Urteil des BGH vom 16.03.2017 (Az. I ZR 36/15 „Gesamtvertrag PCs“) und dem Urteil des OLG München vom 14.03.2019 (Az. 6 Sch 10/15 WG) abzuleiten, welches die vom BGH festgesetzten, gesamtvertraglichen Vergütungssätze (ohne Gesamtvertragsnachlass) auch auf Außenseiter bezieht. Es gelten folgende Vergütungssätze (jeweils pro Stück und ohne Umsatzsteuer):

I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß folgender Ziffer II.)

1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: 15,0625 € je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 13,1875 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 15,0625 € je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 13,1875 € je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 13,1875 € je Stück

II. Vergütung für PCs, die von den Herstellern/Importeuren direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden

1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: 5,875 € je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 4,00 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 5,875 € je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 4,00 € je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 4,00 € je Stück

Zur näheren Begründung (insbesondere bezüglich der Vergütungshöhe für Business-PCs von EUR 4,00 pro Stück) wird auf die Einigungsvorschläge Sch-Urh 66/17 vom 12.11.2020 und Sch-Urh 112/17 vom 07.12.2020 verwiesen.

Für Brenner, die zum Einbau in PCs bestimmt waren, fallen aufgrund des Urteils des OLG München vom 08.10.2020 (Az.: 6 Sch 76/19 WG) in den hier streitgegenständlichen Jahren 2009 und 2010 pro Stück EUR 1,875 als Vergütungssatz an.

Für PCs und kleine mobile PCs, die in den Jahren 2011 bis 2013 in Verkehr gebracht wurden, ist nach ständiger Spruchpraxis der Schiedsstelle der gemeinsame Tarif „PC“ vom 24.01.2014, im elektronischen Bundesanzeiger vom 30.01.2014 veröffentlicht, anwendbar und angemessen. Hierzu wird beispielhaft auf die Einigungsvorschläge vom 17.09.2019 in dem Verfahren Sch-Urh 41/15 und vom 25.06.2019 im Verfahren Sch-Urh 81/14 verwiesen.

ii. CD- und DVD-Rohlinge (Sch-Urh 33/19)

Der gemeinsame Tarif „Rohlinge“ veröffentlicht im Bundesanzeiger am 08.03./09.08.2018 ist anwendbar und jedenfalls in der tarifierten Höhe angemessen. Zur Begründung wird auf die empirische Untersuchung der (...) vom Juni 2009 im Auftrag der Schiedsstelle zum Verfahren Sch-Urh 15/18 verwiesen. Diese Studie ist zwar schon recht alt und kann ohne Umrechnung nicht herangezogen werden, da in ihr entsprechend dem damaligen Ansatz der Schiedsstelle das Nutzungsverhalten der Testpersonen ermittelt werden sollte. Dennoch erlauben die erhobenen Daten unter der Annahme, dass ein Brennvorgang nur einem Rohling zugeordnet wird, die Anzahl der Spielminuten pro Rohling somit minimiert und die errechnete durchschnittliche Vervielfältigung pro Brennvorgang in Minuten zugleich die durchschnittliche Vervielfältigung pro Rohling in Minuten wird, überschlägig den Schluss, dass die nunmehr vereinbarten Vergütungen nicht unangemessen sind:

Produkt	Blatt der Studie	Vervielfältigung in Minuten (A=Musik und Hörbücher, V=Videoinhalte ohne Privat)	Brennvorgänge (aus Vereinfachungsgründen Brennvorgänge gesamt (gewichtet))	Errechnete durchschnittliche Vervielfältigung pro Brennvorgang in Minuten (gerundet)
CD-R	S.47	84.685 A 5566 V	1553	54 4
CD-RW	S.62	10611 A 2243 V	278	38 8
DVD +/- R 4,7 GB	S.78	40942 A 157921 V	1514	27 104
DVD +/- RW 4,7 GB	S.93	18056 A 45607 V	541	33 84
DVD-RAM 4,7 GB	S.101	1441 A 3343 V	59	24 57
DVD-RAM 9,4 GB	S.106	1000 V	13	77
DVD-Double Sided 9,4 GB	S.110	687 V	5	137
DVD-Dual Layer / DVD-Dual Sided 8,5 GB	S.114	5762	63	91

III.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Schluss-Entscheidung vorbehalten.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)